

Die Einleitung der neuen Bewegung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **33 (1934)**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Die Einleitung der neuen Bewegung.

I. Die Amnestiefrage und die Muttenzer Meuterei³⁹⁾.

1. Politische Prozesse und Zeitungshändel.

Wie leichte Plänklergefechte der schweren blutigen Schlacht vorauszugehen pflegen, so bildeten im Kanton Basel im Wonne-
monat und im Brachmonat des Jahres 1831 einige die Partei-
leidenschaft bereits erhitzende Prozesse das Vorspiel zu dem
noch im Hintergrunde des Monats August schlummernden Bür-
gerkrieg.

In Basel war ein „Publizistischer Verein“ gegründet worden,
der sich zur Pflicht machte, die gegen die Stadt verbreiteten
ungerechten und verleumderischen Anschuldigungen zu wider-
legen und zu bekämpfen. In seinem Auftrage hatte der Notar
Dietz mit 13 Bürgern gegen den in Sursee erscheinenden „Eid-
genosse“⁴⁰⁾ Klage erhoben⁴¹⁾. Das Bezirksgericht in Sursee
verurteilte am 7. März den Redaktor Anton Schnyder, den Klä-
gern Genugtuung zu geben. Der Verurteilte wandte sich je-
doch an das Appellationsgericht, welches von dem radikal ge-
sinnten und die Basler hassenden⁴²⁾ Kasimir Pfyffer präsi-
diert war. Schnyder nahm sich so wenig wie sein Kollege Meier in
dem nachstehend erwähnten Prozeß die Mühe, auch nur den
geringsten Beweis für die von ihm berichteten „Moritaten“ zu
erbringen; er begnügte sich damit, abgeschmackte politische Phra-
sen vorzutragen. Die Folge war, daß das Appellationsgericht
am 19. Mai die Klage aus einem formellen Grunde abwies, weil
nur die Stadt Basel und nicht die Kläger beleidigt worden seien,
während Dietz sich darauf gestützt hatte, daß jeder Bürger von
Basel die Verleumdung seiner Vaterstadt als eine brennende
Schmach empfinden müsse. Das Publikum beklatschte das nega-
tive Urteil.

Ein zweiter Prozeß bewies in gleicher Weise die Feigheit
der Presseverleumder, welche im Winter keck genug gewesen
waren, den Baslern die ärgsten Greuelthaten anzudichten, aber

³⁹⁾ Trennung A 10–11 und F 1–3.

⁴⁰⁾ S. I. Teil S. 281 ff.

⁴¹⁾ Vgl. „Baslerische Mitteilungen“ 1831. S. 213; „Eidgenosse“ Nr. 43,
„Basler Zeitung“ Nr. 59.

⁴²⁾ S. I. Teil S. 307. „Baslerische Mitteilungen“ 1831. S. 168. Nach dem
Bericht der „Basler Zeitung“ Nr. 59 hatten die Kläger darauf hingewiesen, daß
Pfyffer und einige andere Mitglieder des Appellationsgerichts am „Eidgenosse“
beteiligt seien; doch fruchtete dies nichts. Pfyffer ließ seine politischen Schriften
durch die Druckerei des „Eidgenosse“ drucken.

nun der Gelegenheit ängstlich ausweichen, ihre Anklagen durch ein unparteiisches Gericht abklären zu lassen. Wie hatte doch die radikale Presse im Januar und Februar so beweglich geklagt, daß die feilen Basler Mietsöldlinge der Feder die Tagesgeschichte verdunkelten und alle Tatsachen entstellten, mit der siegesgewissen Hoffnung, daß alle Lügen schließlich doch vor dem durchdringenden Lichte der Wahrheit nicht bestehen könnten⁴³⁾. Wo es aber für einen ihrer Redaktoren galt, seinen Mann zu stellen und dem Gerichte Beweise zu erbringen, kniff er aus und verschanzte sich hinter einem formalistischen Vorwand.

Der Polizeidirektor Oberst Wieland hatte gegen die „Appenzeller Zeitung“ eine Klage eingereicht, weil sie ihm in der Nummer vom 22. Januar neben einigen Schandtaten, die er bei der Unterwerfung des Januaraufstandes begangen haben sollte, den Bruch des Ehrenwortes anlässlich seiner Flucht aus der englischen Gefangenschaft vorgeworfen hatte⁴⁴⁾. Leider mußte Wieland die Erfahrung machen, daß die Justizverhältnisse im Kanton Appenzell A.-Rh. keineswegs so wunderbar waren, wie man es von diesem Musterländchen der Regenerationsbewegung hätte erwarten sollen. Der Kanton, dessen Organ im hitzigen Pressekampf alle nach seiner Meinung rückständigen, die modernen staatsrechtlichen Ideale nicht vollständig erfüllenden Einrichtungen in der ganzen Schweiz mit den schärfsten Hieben geißelte, besaß nicht einmal Gerichte, bei welchen die ungerecht Angegriffenen ihr Recht suchen konnten. Die politischen Behörden (Gemeinderat, Kleiner und Großer Rat) übten die richterlichen Funktionen aus⁴⁵⁾ und sprachen, wie es weiter nicht zu verwundern ist, in politischen Prozessen das Recht so, wie es ihrem Geschmack gut dünkte. Der Redaktor der „Appenzeller Zeitung“, Dr. med. Meier, der trotz seines militärischen Grades als Hauptmann für die Waffenehre eines hohen Offiziers kein Verständnis aufbrachte, entzog sich feige der Verantwortung mit der Ausrede, daß ein Mitglied der Provisorischen Regierung den Artikel verfaßt habe. Durch die Angabe des Namens, Johann Martin,

⁴³⁾ S. I. Teil S. 283. Oder wie es in der „Appenzeller Zeitung“ Nr. 108 hieß: „So wird endlich Wahrheit und wahres Recht aus dem Chaos der Leidenschaftlichkeiten durchleuchten!“

⁴⁴⁾ Vgl. I. Teil S. 279. für das folgende: „Baslerische Mitteilungen“ S. 213. „Basler Zeitung“ Nr. 51—53 und 61.

⁴⁵⁾ „Baslerische Mitteilungen“ S. 213. Der freisinnige „Schweizer Bote“ schrieb in Nr. 35 S. 281: „Im Appenzell ist die vollziehende und richterliche Gewalt weder in Personen noch Behörden getrennt. Wohin das führt, hat man bei politischen Parteistreitigkeiten, z. B. beim großen Landhandel, gesehen. Ebenda ausführliche Kritik an der Verfassung von Appenzell A.-Rh.“

konnte er sich laut dem anfangs Mai ergangenen Urteil aus der Halfter ziehen. Für Oberst Wieland bedeutete dies nichts anderes als eine Rechtsverweigerung, da eine Klage gegen den im Elsaß herumreisenden Flüchtling selbstverständlich aussichtslos war. Er mußte noch die Kosten im Betrage von Fr. 51.36 bezahlen, was ihn sehr hart ankam⁴⁶⁾.

Durch das Urteil war bewiesen, daß die „Appenzeller Zeitung“ jedermann ungestraft mit Schmutz und Kot bewerfen konnte, indem sie einfach alle Verantwortung auf einen Verfasser schob, der im sichern Ausland weilte.

Dieses schmähhliche Versagen der Rechtspflege empörte besonders stark den Hauptredaktor der „Basler Zeitung“, Andreas Heusler, in seiner Eigenschaft als Jurist (Professor der Rechtswissenschaft) und nicht etwa als Freund des ihm unsympathischen⁴⁷⁾ Wieland. Er eröffnete den Angriff durch die Feststellung, daß die Gerichte das Allerheiligste des Staates seien; wo eine unparteiische Rechtssprechung fehle, sei alles Reden von Volksfreiheit und ewigen Menschenrechten nichts als eitles Gewäsche. Mit der Apostrophierung: „Getreue, liebe Eidgenossen in Appenzell A.-Rh.: Euer Spruch ist so einleuchtend vernunftwidrig und unsinnig“, fällte er ein Verdikt, welches an ähnliche Sentenzen seines berühmten Sohnes erinnert.

Viel aggressiver war sein Spruch in der Nummer 53: *„Es ist mit der Ehre der Eidgenossenschaft unverträglich, daß ein Ehrenräuberstaat in ihrer Mitte stehe“*, und am 31. Mai folgten noch weitere Ausführungen darüber, daß der Ehrenraub im Appenzell recht systematisch betrieben werde. Gleichzeitig polemisierte der von dieser Zeit an öfters hitzige Publizist Heusler gegen die Hauptfeindin, die „Appenzeller Zeitung“, „durch welche sich die roheste Leidenschaft Luft macht; das Blatt, welches auf die schamloseste und frechste Weise der Wahrheit Hohn spricht und das Heiligste in den Staub herabzieht und mit Füßen tritt.“ Man kann gewiß seiner Anklage die Berechtigung nicht absprechen. Wenn auch die „Appenzeller Zeitung“ die injuriösen Kulminationspunkte einer gewissen modernen Presse noch nicht erreichte, so hat sie doch durch die kritiklose Aufnahme von vielen hämischen, schnoddrigen und verleumderischen Artikeln gegen ihre politischen Gegner die neueste Errungenschaft der demokratischen Verfassungen, die Pressefreiheit, schmähhlich diskreditiert.

⁴⁶⁾ Er stellte am 18. Mai das Gesuch um Ersatz dieser Kosten. Trennung A 10.

⁴⁷⁾ Vgl. I. Teil S. 291. „Basler Zeitung“ Nr. 52. Heusler Mscr. II. S. 46; unten S. 30 u. 31.

Die energische Abwehr der „Basler Zeitung“ fand allerdings bei ihren befreundeten Organen in den liberalen und konservativen Kantonen einen warmen Anklang. Auch die „Bündner Zeitung“ nannte z. B. das Trogener Blatt „ein Brandmal, welches unser Vaterland befleckt“. Aber allzuviel nützte der neu entfachte Zeitungskampf der Stadt Basel nicht. Sie blieb die schwächere Partei. Denn die „Appenzeller Zeitung“ war das am meisten gelesene Blatt der Schweiz. Seit dem Aufkommen der Presse gilt nun einmal der Lehrsatz, daß diejenige Zeitung, welche den größten Leserkreis besitzt, die Masse beeinflußt und lenkt, was auch mit der umgekehrten Formulierung richtig ist, daß die Zeitung, welche einer bei der Masse beliebten Tendenz huldigt, den größten Leserkreis gewinnt. Daher konnte Heusler der „Appenzeller Zeitung“ das Wasser nicht abgraben. Er selbst verriet ein Geheimnis ihres Erfolges. Auch diejenigen Leute, welche laut über „dieses Verleumdungswerkzeug, diesen Brennpunkt aller Gemeinheit“ schimpften, pflegten die Zeitung heimlich zu halten, in der Hoffnung, darin einen träfen Hieb gegen ihre lieben Nächsten zu finden. Die menschliche Psyche dürfte heute noch nicht viel anders geartet sein.

Im Gegensatz zu der versagenden Rechtspflege in den Kantonen Luzern, Appenzell, wie auch Zürich ⁴⁸⁾ hatte sich die Unbestechlichkeit und Objektivität des Basler Kriminalgerichts im Prozeß gegen Professor Troxler ⁴⁹⁾ bewährt.

Selbst der „Schweizer Bote“ in Aarau, das Organ von Heinrich Zschokke, hatte im Freispruch vom 9. Mai einen Beweis des „Gerechtigkeitsernstes“ des Basler Gerichts erblickt, wenn er sich auch in der Sache selbst vollkommen auf die Seite von Troxler stellte ⁵⁰⁾. Von diesem hätte man nun füglich erwarten dürfen, daß er dem Gebote einer loyalen Gesinnung nachgeben und die erhaltene Genugtuung mit dem Abbruch des unerquicklichen und in seinen Einzelheiten belanglosen Kampfes beantworten werde. Statt dessen zeigte er bei diesem Anlasse, wie bei seinen vielen andern politischen Kämpfen, einen unversöhnlichen, rachsüchtigen und kleinlichen Charakter, der nicht imstande war, sich erhaben über eine einmal erlittene Kränkung hinwegzusetzen.

Schon fünf Tage vor der Gerichtsverhandlung hatte er einen neuen Kampf ruft in der Öffentlichkeit erschallen lassen

⁴⁸⁾ I. Teil S. 333.

⁴⁹⁾ I. Teil S. 319 ff.

⁵⁰⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 20 vom 19. Mai.

durch einen Toast in der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach mit einer Anspielung auf den Prozeß. Nach den meisten Zeitungen hatte der Trinkspruch den folgenden Wortlaut: „Mir, einem Staatsverbrecher, sei auch erlaubt, zu trinken und anzustoßen im Eidgenössischen Kreis. Ich bringe ein Fahrewohl (soviel wie Pereat) den alten Verfassungen und Regierungen als dürrn Feigenbäumen, an die sich hängen mögen die Judasse und Volksfeinde...“⁵¹⁾. Natürlich wurde der Ausspruch in erster Linie auf Basel bezogen. Die Beschimpfung der Regierung durch den ihr unterstellten Professor wurde in jener Zeit, da die Bürgerschaft gegen alle öffentlichen Demonstrationen noch sehr empfindlich war und vor der Obrigkeit einen weit größeren Respekt besaß als heute, sehr übel aufgenommen. Er wirkte auch nach dem Urteil außerkantonalen Zeitungen als eine starke Provokation⁵²⁾.

Nach dem Freispruch war Troxlers heißes Bemühen darauf gerichtet, durch eine Dokumentensammlung eine große Menge von unbedeutenden Details und vor allem seine „wahrhaft philosophische Verteidigungsrede“, welche fast drei Stunden gedauert hatte, der Mitwelt bekannt zu geben und der Nachwelt zu ewigem Gedächtnis zu überliefern⁵³⁾. Er folgte damit der Tendenz, den Prozeß jetzt erst recht politisch auszunützen, „um der verhaßten Hydra der Polizei einen Schlag zu versetzen“⁵⁴⁾. Gleichzeitig verriet Troxler mit diesem politischen „Blaubuch“ die kolossale Überschätzung seiner eigenen Person, die er als Märtyrer in den Mittelpunkt der Zeitereignisse stellen wollte. Er erreichte sein Ziel; die radikalen Zeitungen feierten natürlich seinen Triumph. Die „Appenzeller Zeitung“⁵⁵⁾ verherrlichte ihn durch eine Vergleichung mit den berühmten griechischen Philosophen: „Er, dessen Stirne die Eidgenossen mit dem Kranze des Weisen und des Bürgers schon längst hätten schmücken sollen“; aber auch bei den liberalen Zeitungen fand er Sympathie.

⁵¹⁾ Der „Berner Volksfreund“ brachte am 29. Mai (Nr. 22) die Berichtigung, daß Troxler die abweichende Wendung gebraucht habe: „Ich bringe ein Fahrewohl den 1814 verdorbenen Verfassungen, diesen verdorrtten Feigenbäumen usw.“ In Basel wurde nur die oben zitierte Fassung bekannt; so auch „Schweizer Republikaner“ Nr. 40; „Vaterlandsfreund“ Nr. 26 S. 129; „Basler Zeitung“ Nr. 61. Die „Neue Zürcher Zeitung“ (Nr. 37) unterließ das Zitat.

⁵²⁾ Daniel Kraus ließ in der „Basler Zeitung“ (Nr. 61), in den „Baslerische Mitteilungen“ (S. 237) und andern befreundeten Organen zur Ehrenrettung der Regierung ein Gedicht erscheinen: „Auch ein Fahrewohl an die abtretende Regierung des Kantons Basel.“ Er wurde deswegen von der „Appenzeller Zeitung“ als „der krause Pfaff“ verhöhnt; s. auch „Eidgenosse“ Nr. 41.

⁵³⁾ Zitat s. I. Teil S. 368.

⁵⁴⁾ S. I. Teil Anmerkung 246. ⁵⁵⁾ Nr. 128; vgl. ferner 109—111; 132.

Bei der ganzen Beurteilung des Troxler Prozesses, auf dessen Vorgeschichte wir nicht mehr eintreten, übersah man drei wesentliche Punkte. Einmal bewies die Tatsache, daß die Behörde keine Akten für seine angebliche Schuld vorlegen konnte, nicht viel, nachdem Troxler seine gesamte Korrespondenz vor der Untersuchung vernichtet hatte. Daraus ergab sich wiederum die zweite Tatsache, daß ein guter Grund für seine Verdächtigung vorlag. Mit Recht konnten die Staatsorgane folgern: Wenn er ein gutes Gewissen gehabt hätte, hätte er seine Papiere nicht beiseite geschafft ⁵⁶⁾. Drittens aber blieb die alte Binsenwahrheit unbeachtet, daß die Strafbehörde im Augenblick der Eröffnung einer Untersuchung niemals wissen kann, ob der Angeschuldigte wirklich schuldig ist oder nicht; diese Frage muß ja eben durch die Untersuchung abgeklärt werden. Wie liegen denn heute die Verhältnisse in dieser Beziehung? Von 3266 im Jahre 1931 beendigten Untersuchungen wurden überhaupt nur 575 Fälle dem Strafgericht zur Beurteilung überwiesen; die andern wurden als unbegründet oder unbeweisbar dahingestellt. Eine Einstellung der Untersuchung gegen Troxler war jedoch im Jahre 1831 deshalb nicht möglich, weil er und seine Freunde ausdrücklich die Genugtuung durch ein Gericht verlangt hatten. Da nun die Gerichtsverhandlung gerade diesem Zwecke diene, indem der Staatsanwalt selbst Freispruch beantragte, war es von Troxler weder vornehm noch anständig, das Basler Gerichtsverfahren vor der ganzen Welt als einen schändlichen „Inquisitionsprozeß“ zu verlästern.

Vor allem in *einem* Punkte errang Troxler einen unbestreitbaren politischen Sieg. Sein verhaßtester Gegner, Oberst Wieland, den die „Appenzeller Zeitung“ vor etwas mehr als Jahresfrist mit einem überschwänglichen Lobe bedacht hatte ⁵⁷⁾, stand nun auch bei den gemäßigt Freisinnigen als gebrandmarkt da. In der Gerichtsverhandlung war der Brief von Wieland an die Regierungskommission vom 23. Januar 1831 verlesen worden, in welchem Troxler mit seinen Kollegen Snell und Kortum als die „ausländischen Brandfackeln“ dargestellt wurden, „die das Gift ausgebrütet und durch ihre satanischen Vorspiegelungen und Deklamationen“ die Jugend verwirrt hätten. Die Publikation dieses unsinnig übertriebenen Ukas, der zwar keine direkte

⁵⁶⁾ Persönlich glauben wir allerdings, daß Troxler seine Akten nur infolge einer trotzigten Auflehnung gegen die verhaßte Staatsgewalt unterschlug; doch ist dies eine reine Gefühlsfrage; sie kann heute so wenig wie damals bewiesen werden.

⁵⁷⁾ Heusler Mscr. II, S. 46.

amtliche Wirkung ausgeübt hatte, bedeutete eine schwere moralische Niederlage des Polizeidirektors. In dem bisher immer noch mäßigen „Schweizer Boten“ warf Troxlers alter Freund Zschokke dem Brief vor, daß er „neben der eiterartigen Bosheit des Gehalts einen musterhaften Sanskulottismus der Form besitzt“⁵⁸⁾. Entschieden nahmen nun auch die liberalen Zeitungen, welche auf der Seite Basels standen, gegen Wieland Stellung⁵⁹⁾. Der üble Eindruck wurde noch durch eine in mehreren Zeitungen⁶⁰⁾ erschienene Rechtfertigung von Professor Kortum verschärft; sie war in ruhiger und würdiger Weise gehalten und erweckte den Eindruck der Wahrheit. Kortum bewies gegenüber den Ausfällen Wielands, daß er kein heimatloser, geächteter Flüchtling mehr sei, sondern daß die Behörde von Mecklenburg ihn in der Gegenwart als treuen Bürger anerkannt und ihm auch die Rückkehr in sein Vaterland freigestellt habe. Noch schwerwiegender war seine Berufung auf die hervorragenden Basler Staatsmänner, wie die Kleinräte Minder und Vischer, ferner Oberst Benedikt Vischer und Thurneysen, Gerichtspräsident Karl Burckhardt, der schon im nächsten Jahre zum Bürgermeister befördert wurde, und Appellationsrat Stähelin, die seine historischen Vorlesungen besucht hatten, ohne Anstoß zu nehmen.

Der Prozeß Troxlers ergab damit auf der Basler Seite das Fazit, daß den Gerichtsbehörden mit Fug und Recht nichts vorgeworfen werden konnte, daß dagegen der Charakter des „nach Popularität haschenden“⁶¹⁾ Oberst Wieland eine üble Scharte empfang, die er nicht mehr auswetzen konnte.

Unerfreulich waren aber auch die Nachwirkungen des Prozesses für den seinen Triumph allzusehr genießenden Troxler; sie führten den endgültigen Bruch mit der Universität⁶²⁾ herbei. Der schwer gereizte Philosophie-Professor lieferte der „Appenzeller Zeitung“, wie schon im Vorjahre, zahlreiche Artikel, die meistens anonym oder unter dem Pseudonym „Philosoph Philaret“ erschienen. Ihm schrieben die Basler sehr wahrscheinlich mit Recht eine Serie von Artikeln zu, die unter dem Titel „Miszellen aus Ophir“ und „Die militärische Hochschule in Basel“ die Universität und Troxlers Kollegen, wie Gerlach, De Wette, Schön-

⁵⁸⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 20 S. 161.

⁵⁹⁾ „Vaterlandsfreund“ Nr. 29: „Schon die Sprache ist im höchsten Grad leidenschaftlich und niedrig.“ S. auch I. Teil Anm. 213 und 228.

⁶⁰⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 20 S. 161 und Nr. 24. „Schweizer Republikaner“ Nr. 50 vom 10. VI.

⁶¹⁾ Heusler Mscr. II, S. 46.

⁶²⁾ Vgl. I. Teil S. 323—325.

bein, Heusler und Christoph Bernoulli durch hämische Kritik lächerlich und verächtlich machten. Die drei ersten Professoren hatten im Januar ihre Bürgerpflicht in der Miliz durch Bewachung der Stadtmauern erfüllt und hatten so dem „Eidgenossen“ und der „Appenzeller Zeitung“ die Gelegenheit gegeben, sie als „Helden der Basler Wachtparade“ zu verspotten. Hauptsächlich griff Troxler den echt freisinnigen Professor Christoph Bernoulli, der ihm nie die geringste Unbill zugefügt hatte ⁶³⁾, durch ein „Sendbillet“ in der „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 73) an. Da Troxler außerdem bis anfangs Juni seine Vorlesungen noch nicht aufgenommen hatte und sich hartnäckig weigerte, eine Sitzung der Regenz einzuberufen, ließ die Kuratel am 1. Juni gegen ihn eine Art von Disziplinarverfahren einleiten ⁶⁴⁾. Die Regenz schrieb ihm am 6. Juni, daß ihm der Ehrenvorsitz durch das Vertrauen seiner Kollegen übertragen worden sei; dieses habe er aber durch die beharrliche Versäumnis seiner Pflichten und durch die Verletzung des kollegialischen Anstandes verscherzt. Die Aufforderung, eine unzweideutige Erklärung abzugeben, ob er der Verfasser der ihm zugeschriebenen Artikel sei, beantwortete Troxler mit gewundenen Redensarten und spielte in der Hauptsache den Gekränkten und unschuldig Verfolgten. Dem Kollegen Heusler versetzte er einen Hieb durch die Beschimpfung der „allzu verächtlichen Basler Zeitung“. Auch jetzt weigerte er sich noch, seine Verpflichtungen als Rektor und Professor zu erfüllen, worauf ihn die Regenz am 9. Juni des Rektorats entsetzte. Vierzehn Tage später wurde er in seiner Eigenschaft als Professor suspendiert.

Beide Maßregeln erzeugten eine neue literarische Fehde. In der „Appenzeller Zeitung“ erschienen polemische Artikel ⁶⁵⁾, wie „die Basler Hochschule als Vehmgericht“. Sie eiferte gegen „die gelehrten Totenköpfler“, die Professoren De Wette, Jung und Gerlach, und ließ das Licht ihres philosophischen Korrespondenten noch stärker leuchten als früher. Von Troxler dürfte wohl eine Reihe von philosophisch-staatsrechtlichen Aphorismen stammen, die in der Form einen allgemeinen Inhalt hatten,

⁶³⁾ S. I. Teil S. 147 ff. u. 167 ff. Der Sohn, ein Student, hatte am 5. Januar seinem Onkel Niklaus Bernoulli den Bericht über den Erlaß Troxlers überbracht (I. Teil S. 234). Der Angriff gegen Christoph Bernoulli war also ein Racheakt, der eigentlich dem Sohne galt. Christoph Bernoulli hatte sich an keiner Polemik der „Basler Zeitung“ beteiligt. Am 7. Mai war er aus der Redaktion ausgetreten und hatte auch keinen Artikel mehr geliefert.

⁶⁴⁾ S. für das folgende: Erziehung X. 13 und C. C. 13. „Basler Zeitung“ Nr. 66.

⁶⁵⁾ Vgl. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 94, 99, 100, 102, 103, 109, 110.

aber deutlich auf die Basler Verhältnisse zugespitzt waren. Typisch ist ein besonders heller Geistesblitz: „das schlimmste Oberherrentum ist dasjenige, welches in der Unterdrückung nur so weit geht, als es ohne Gefahr seines eigenen Untergangs gehen kann; — darum lieber eine brutale als eine liberale Despotie; lieber einen Caligula als einen Augustus“. Ist es schon Wahnsinn, so hat es doch Methode. Diese Doktrin, selbst wenn sie nicht von Troxler aufgestellt sein sollte, gibt sein trefflichstes geistiges Bild.

Eine gleiche Mentalität verriet die Redaktion der „Appenzeller Zeitung“ in jenen Tagen. Als die Landsgemeinde des demokratischen Musterkantons Glarus einen dieser Zeitung unsympathischen Beschluß faßte, wurde dem ehrwürdigen Stand bedeutet, daß er von Volksfreiheit und Volkssouveränität nichts wisse und daß unbedenklich die alte bernerische Familienaristokratie einer solchen Oligarchie vorzuziehen sei⁶⁶⁾. Nach diesen radikalen Gedankengängen brauchte man im bekannten Verse, den Chamisso den Jesuiten in den Mund legte, statt des Wortes „König“ einzig den neuen Begriff „Volk“ einzusetzen, und der Absolutismus war wieder hergestellt.

Viel schwerwiegender als die privaten Injurienprozesse mit allen persönlichen Auseinandersetzungen und Anrempelungen waren die Hochverratsprozesse, welche das Kriminalgericht in den Monaten April-Juni erledigte. Das Gericht verurteilte 14 Offiziere und 27 Beamte zum Verluste ihrer Chargen und Ämter und stellte sie auf einige Jahre im Aktivbürgerrecht ein, während nach den Bestimmungen des Amnestiegesetzes vom 8. Februar keine Bußen und keine Gefängnisstrafen auferlegt werden durften. Gleich lauteten die Urteile gegen diejenigen Mitglieder der Provisorischen Regierung, die sich nach dem Zusammenbruch des Aufstandes reuig gestellt hatten⁶⁷⁾. Nur mußten diese auch zur Bezahlung von je ein Fünfzehntel des durch den Aufstand erwachsenen Schadens verurteilt werden⁶⁸⁾.

Eine Mittelstellung in den Prozessen nahm Johann Mesmer ein; er hatte sich erst am 27. Februar in sein Schicksal ergeben,

⁶⁶⁾ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 78; „Basler Zeitung“ Nr. 60.

⁶⁷⁾ Brüderlin, Brodbeck und Strub sind für 2 Jahre, Ritter für 4 Jahre, Thommen und Jörin für 6 Jahre eingestellt worden. Ferner wurden Strub und Ritter ihrer Gemeindeämter entsetzt. Das Appellationsgericht setzte am 25. und 28. Juli die Einstellung für Ritter auf 2 Jahre und für die beiden andern auf 4 Jahre herab; schließlich begnadigte der Große Rat am 4. August Ritter völlig.

⁶⁸⁾ Der Schaden der Insurrektion war auf Fr. 7111.17 berechnet worden. (Erhobene Staatsgelder Fr. 3332.69; Schädigung von Privaten und Gemeinden Fr. 4778.48.) Demnach war ein Fünfzehntel gleich Fr. 474.—.

aber doch noch am Tag vor der wichtigen Abstimmung über die Verfassung seine Reue bezeugt. Ihm konnte die Gefängnisstrafe nicht erlassen werden; er war ja, wenigstens formell, der oberste Kommandant der Insurgentenarmee gewesen! Auch war seine lebhafteste Teilnahme an der Vorbereitung des Aufstandes, der in seinem Wirtshaus am 2. Januar den Anfang genommen hatte, neben anderen feindlichen Handlungen gegen die Regierung bewiesen; andererseits schenkte das Gericht seiner Versicherung Glauben, daß die meisten unter seinem Namen versandten militärischen Befehle nicht von ihm, sondern von den Schreibern, einem Schullehrer und zwei Studenten, verfaßt worden seien. Das Urteil vom 18. April lautete auf zwei Jahre Gefängnis und Stillstellung im Aktivbürgerrecht auf sechs Jahre. Drei Monate später setzte das Appellationsgericht die Gefängnisstrafe auf ein Jahr herab⁶⁹⁾.

Gegen die flüchtigen Insurgentenführer war die Frist der Ediktalzitiation am 18. Mai abgelaufen; das Kriminalgericht verurteilte am 4. Juni alle in contumaciam zu Gefängnisstrafen von zwei bis sechs Jahren⁷⁰⁾. Der Fiskal Rudolf Burckhardt⁷¹⁾ hatte Freispruch von der Gefängnisstrafe und nur eine Verbannung von zwei bis sechs Jahren beantragt.

Wenn diese Strafen nach heutiger Auffassung als zu hart erscheinen können, obwohl die neueste Zeit härtere Urteile in politischen Prozessen hervorgebracht hat, so möge man sich daran erinnern, daß gleichzeitig in Preußen Fritz Reuter nur wegen Beteiligung an einer Burschenschaft zum Tode verurteilt worden ist mit Umwandlung in dreißigjährige Festungshaft⁷²⁾.

2. Die Amnestiepetition.

Anfangs Mai wurde auf der ganzen Landschaft die Sammlung von Unterschriften für eine Petition zugunsten der Amnestie eingeleitet. Wie bei den früheren Anlässen beteiligten sich die Bauern sehr unregelmäßig an der Unterzeichnung; eine kleine Mehrheit der Gemeinden verhielt sich vollständig ablehnend; die

⁶⁹⁾ Am 4. August begnadigte der Große Rat Mesmer.

⁷⁰⁾ Gutzwiller 6 Jahre, Anton von Blarer, Johann Martin und Heinrich Plattner 4 Jahre, Kummeler 3 Jahre, Eglin und Buser 2½ Jahre, Meyer 2 Jahre. Die Stillstellung im Aktivbürgerrecht umfaßte den doppelten Zeitraum. Das Urteil war nicht endgültig. Die Verurteilten konnten sich stellen und das ordentliche Gerichtsverfahren verlangen. S. „Basler Zeitung“ Nr. 64.

⁷¹⁾ Vgl. I. Teil S. 175.

⁷²⁾ Tatsächlich mußte er 7 Jahre Haft in den Kasematten absitzen (1833 bis 1840).

Minderheit bestand aus 38 Gemeinden, welche 1490 Unterschriften lieferten, wobei jedoch die Listen von sieben Gemeinden zusammen nur 16 Namen enthielten.

Bürgermeister Frey, der in der Literatur im allgemeinen nicht gerade eine schlechte, aber doch eine ungenügende Note erhalten hat⁷³⁾, machte im ersten Halbjahr 1831 einen guten Eindruck. Zweifellos bewies er seine Vaterlandsliebe, sein warmes Interesse für die politischen Fragen und ein tiefes Verantwortungsgefühl. Diese Eigenschaften trieben ihn dazu, durch sorgfältige Sondierungen die politische Stimmung auf der Landschaft zu erforschen. Daher hatte er bereits am 22. März den Statthaltern sein Mißfallen ausgedrückt, daß sie mit den Gemeinden noch nicht in einem richtigen Kontakt ständen⁷⁴⁾, „und sich bei weitem nicht genug mit dem Geist und Sinne, mit dem Dichten und Trachten und mit den vielerlei Anliegen ihrer Gemeinden vertraut machten“.

Die Mahnung hatte gewirkt; die Rapporte der Statthalter häuften sich, so daß wir besonders aus der Zeit der Unterschriftensammlung für die Petition mehrere, in psychologischer Beziehung interessante Berichte besitzen.

Gewiß ist anzunehmen, daß die Schilderungen durch die persönliche Mentalität der Statthalter und durch die Vorsicht ihrer Vertrauensmänner etwas zu günstig gefärbt waren; immerhin kann als feststehend gelten, daß die Bevölkerung in den regierungstreuen Bezirken Waldenburg und Sissach (mit Ausnahme der Hauptorte und weniger andern Gemeinden), besonders aber im ganzen Reigoldswilertal die Amnestie perhorreszierte, da sie von der Rückkehr der Flüchtlinge neue Unruhen mit Racheakten befürchtete. Denjenigen Personen, welche die Petition unterzeichnet hatten, wurden verschiedenartige Motive unterschoben. Klar war, daß die Anhänger der Unabhängigkeitspartei ihre größten Anstrengungen auf das Gelingen der Petition richteten, um ihre eigentlichen Führer und damit erst die rechte Stärke ihrer Partei zu erhalten; der Nebenzweck bestand in der politischen Ausschaltung dieses zügigen Agitationsmittels, wobei man vor Terrorismus nicht zurückschreckte. „Ich würde keinem geraten haben, seine Signatur zu verweigern,“ berichtete der Bezirksschreiber Schwob von einer durch Zeller-Singeisen ertrotzten Gemeindeversammlung in Liestal. In andern Gemeinden hatte der zur Opposition gehörende Gemeinderat die Petition

⁷³⁾ Zum Beispiel His, Staatsrecht II, S. 90. „Auf Seite der Städter fehlten gerade in jenen Jahren großzügige, weitblickende, überlegene Staatsmänner.“

⁷⁴⁾ Vgl. unsere Ausführungen I. Teil S. 221 ff.

in globo, mit oder ohne Besprechung in der Gemeindeversammlung, unterschrieben. In vielen Dörfern waren die verwandtschaftlichen Beziehungen ausschlaggebend, wobei manchmal auch finanzielle Beweggründe mitspielten, wie z. B. in Ormalingen und Sissach. In der erstern Ortschaft hatten die Dorfgenossen dem Eglin versprochen, alle Kosten und Nachteile seiner Abwesenheit zu tragen, während der Präsident Schaub und der Gerichtsschreiber Martin in Sissach für den geflüchteten und verschuldeten Johann Martin als Amtsbürgen hafteten; sie waren daher um sein Wohlergehen besorgt. Sehr modern mutet sodann ein Bericht an, daß viele Leute nur deshalb unterzeichnet hätten, um die Sammler der Unterschriften auf gute Art wieder aus dem Hause zu bringen.

Sympathischer berührt ein anderer Grund, der einen erheblichen Teil der Bevölkerung zur Unterzeichnung mag bewogen haben. Von den Neutralen, die sich am Aufstand nicht beteiligt hatten, beurteilten manche das Vorgehen der Insurgentenführer nicht so streng; wenn sie auch ihre Fehler zugaben, so entschuldigten sie diese doch mit einem im guten Glauben begangenen Irrtum. Noch mehr fühlten sich diejenigen Bauern, welche im Aufstand gegen die Stadt gekämpft hatten, moralisch verpflichtet, für eine Begnadigung ihrer damaligen Führer einzustehen. Es schien ihnen nicht gerecht zu sein, sich selbst des Genusses voller Straffreiheit zu erfreuen und keinen Finger zu rühren, um ein vielleicht sehr trauriges Los von den Verbannten abzuwehren. Endlich erhoffte eine größere Zahl von der Annahme der Petition die volle Versöhnung der Parteien und die Herstellung des endgültigen Friedens.

Diese gefühlsmäßig betonten Motive, die einer richtigen politischen Erkenntnis wohl entbehrten, aber eine edle Gesinnung bekundeten, lagen namentlich der in manchen Partien vorzüglich formulierten Petitionsschrift der Liestaler zugrunde. Die in der Einleitung ausgesprochene Hoffnung, „daß unsere Brüder und Mitbürger in der Stadt diese Bitte wohlwollend aufnehmen werden. Denn es sind der Stimmen viele schon aus ihrer Mitte auf dem Wege der Öffentlichkeit zu unsern Ohren gedrungen, welche laut zeugen, daß Ruhe und Eintracht auch den Bewohnern der Stadt zum dringendsten Bedürfnis geworden“, war sehr geeignet, um bei der Stadtbürgerschaft auf fruchtbaren Boden zu fallen. In noch höherm Maße galt dies für die Schlußsätze, welche die Behörde anflehten: „Erfreuen Sie die trauernde Gattin mit dem Wiedersehen ihres Ernährers und Lebensgefährten; verleihen Sie dem trost- und hilflosen Kinde seinen treuen Vater,

den greisen Eltern die Stütze im Alter, den Sohn; dann haben Sie das gültige und erhebende Zeugnis abgelegt, daß Humanität und Menschenwohl in ihren Versammlungen Pfleger finden, die weit über kleinliche Nebenabsichten und persönliche Berücksichtigungen erhaben sind.“ Dies klang gewiß sehr schön, wenn nur nicht andere Wendungen gefolgt wären, welche gerade das aussprachen, was die Staatsbehörden am meisten vor der Bewilligung der unbedingten Amnestie zurückschrecken mußte, nämlich die Erklärung der Solidarität der Petenten mit den Flüchtlingen. Sie wurden als die Männer bezeichnet, „auf welche unser Volk sein Zutrauen schon seit längerer Zeit gesetzt hat“. Die Versicherung, daß die Frage offen bleiben sollte, ob jene „mit Recht der öffentlichen Wirksamkeit entzogen“ worden seien, wurde tatsächlich widerlegt durch die weitere Bemerkung, daß die Antwort für die Emigranten günstig ausfallen müßte, wenn ihr guter Ruf und ihre Rechtschaffenheit berücksichtigt würde. Die politische Lehre, welche die für die Petition einstehenden Friedensfreunde aus der jüngsten Geschichte zogen, bestand also in einer Verherrlichung derjenigen Personen, welche anfangs Januar den Aufstand leichtsinnig ausgelöst und nach ihrer Niederlage die Stadt Basel in der ganzen Schweiz auf die schmähschlechte Weise verleumdet hatten. Diese fanatischen Feinde der Stadt und der Regierung hatte die Petition im Auge mit der Bitte: „Geben Sie dem Volke seine verlorenen Freunde wieder!“

Eine Bittschrift, die in einem ehrerbietigen und konzilianten Ton gehalten war und demnach nicht radikale, unversöhnliche Gegner zu Verfassern hatte⁷⁵⁾, mutete also der staatlichen Behörde zu, ihre Feinde zurückzurufen, mit der gleichzeitigen Bezeugung, daß sich ein erheblicher Teil⁷⁶⁾ der Landbevölkerung wieder unter ihre Führerschaft stellen werde. Diese Mentalität war im Grunde genommen eine sehr naive. Sie mußte auf die Regierung umso ungünstiger wirken, als die Berichte der Statthalter über die Stimmung der eigentlichen radikalen Oppositionspartei gerade in diesen Tagen wieder schlimm lauteten.

Der Statthalter Gysendörfer, der bisher die allgemeine Ruhe im Birseck gerühmt hatte, verriet anfangs Mai plötzlich eine sich auf das ganze Baselbiet erstreckende pessimistische Auffassung:

⁷⁵⁾ Mangels von Indizien wollen wir die Annahme nicht zulassen, daß die sympathischen Stellen der Petition nur auf Berechnung und Heuchelei beruht hätten.

⁷⁶⁾ Zahlenmäßig hatte zwar die Petition mit 1490 Unterzeichnern einen geringen Erfolg gehabt, indem die Abstimmung über die Verfassung 7573 stimmberechtigte Landbürger ausgewiesen hatte. Aber nach den Erfahrungen vom Januar konnte eine verhältnismäßig kleine, zum Kampf entschlossene Minderheit die große Masse beherrschen.

„Mit einem Wort, ich traue den Bauern nicht.“ Daß der Radikalismus auf der Landschaft mit dem Wonnemonat Mai Morgenluft für seine politischen Aspirationen witterte, hatte sodann Dr. Emil Frey am 10. Mai bei einem Trinkgelage in der „Sonne“ zu Aesch verraten mit den prahlerischen Worten, der Sitz der Basler Regierung werde vielleicht noch vor Verfluß eines halben Jahres in Liestal sein.

Ein sehr bedenkliches Prognostikon stellte zur gleichen Zeit der Statthalter Verweser Paravicini auf; er schilderte den unter der Jungmannschaft herrschenden Geist als ganz verdorben. Die zahlreiche jüngere Partei, welche aus Ehrgeiz oder Rachsucht oder aus Hoffnung nach Geldgewinn oder aus Haß gegen die bestehende Ordnung dem Aufruhr gefolgt sei, schreie laut über die ungerechte Verbannung ihrer Führer; sie hoffe, nach deren Rückkehr Mittel zu finden, eine ähnliche Erhebung zu wiederholen. Zwischen diesem abenteuerlustigen Jungradikalismus und irredentistischen Bestrebungen der Liestaler Bürgerschaft bestand ein geheimer Zusammenhang, den Paravicini so schilderte: „Diese rohe Partei wurde seit dem Untergang des Aufruhrs von dem Liestaler unbefriedigten Hochmut zu seinem Zwecke auf schlaue Weise benutzt; durch ihn wurde die Verwerfung der Verfassung geleitet; er bewirkte die schlechten Großratswahlen des Bezirks und die Organisation für die Unterschriften der Petition.“

3. Die Muttener Meuterei.

Unmittelbar vor der Behandlung der Amnestiefrage lieferte die Jungmannschaft der drei nördlichen Bezirke einen bösen Beweis für die immer noch vorhandenen aufrührerischen Tendenzen durch eine Meuterei, die alle Begriffe von militärischer Zucht über den Haufen warf⁷⁷⁾.

Der Kleine Rat hatte am 2. März den Oberstleutnant Joachim Weitnauer, Inspektor des zweiten Quartiers, zum Milizinspektor des ganzen Kantons befördert, worauf der Kriegsrat am 10. März mit seinen bisherigen Funktionen den Hauptmann Johann Georg Stöcklin von Benken provisorisch beauftragte. Als Weitnauer am 17. Mai in die Regierung gewählt wurde, kommentierten dies die Großräte Berry und Dr. Gutzwiller, Arzt von Therwil, mit den Worten: „Weitnauer ist froh, daß er die

⁷⁷⁾ Trennung F 1—3. „Basler Zeitung“ Nr. 66, S. 304 ff. Die Vorgänge der Meuterei sind von Bernoulli im Neujahrsblatt 1908, S. 7—10 und in der Buchausgabe S. 131 ff. sehr ausführlich dargestellt. Wir begnügen uns mit einer konzentrierteren Fassung.

Inspektion abgeben kann; wenn er auf einem Musterplatz sich zeigt, riskiert er, erschossen zu werden⁷⁸⁾.“ Dies scheint zu beweisen, daß zwischen den politischen Führern der Landschaft und den meuternden Soldaten eine Fühlungnahme nicht fehlte, wenn auch keine Anstiftung bewiesen werden konnte.

Am 7. Juni sollte an der Ergänzungsmusterung des zweiten Quartiers, zu welchem die Mannschaft der Bezirke Liestal, Birs-eck und Unterer Bezirk gehörte, der Truppe ihr neuer Inspektor vorgestellt werden. Daß der Kriegsrat dazu gerade Stöcklin auserwählte, muß als ein arger Mißgriff bezeichnet werden. Es ist zwar verständlich, daß man diesem Offizier, der sich bei der Niederwerfung des Aufstandes ausgezeichnet hatte, eine militärische Anstellung verschaffen wollte. Dafür hätte aber der Kriegsrat ein anderes Milizquartier auswählen sollen; denn ihm mußte doch bekannt sein, daß Stöcklin, der Anführer jener im vergangenen Winter als gedungene Meuchelmörder verschrien „Totenköpfler“, bei den Milizen der drei nördlichen Landbezirke verhaßt war.

An der Musterung nahmen zwei Bataillone Auszug mit 12 Kompagnien und ein Bataillon Landwehr teil. Die Milizen befanden sich schon vor der Sammlung in einer aufgeregten Stimmung; an beiden Vortagen waren in Muttënz und Pratteln Gerüchte umgegangen, daß es bei der Musterung einen großen Tumult geben werde, ja es soll bereits die Drohung, Stöcklin zu erschießen, verbreitet worden sein. Von Anfang an war von einer militärischen Disziplin nicht viel zu entdecken. Nur diejenige Kompagnie, welche Weitnauer gerade inspizierte, hielt die Ordnung einigermaßen aufrecht. Aus den andern Kompagnien liefen die Soldaten unter lautem Lärmen und Singen zu den Marketendern, tranken ungeniert, ließen die Insurgentenchefs hochleben und feuerten sogar einige Schüsse ab. Kurzum der Paradeplatz bot Szenen, die dem Maler Heß den besten Stoff für weitere Karikaturen einer Musterung aus der guten alten Zeit geliefert hätten.

Die Ursache zum Ausbruch eines eigentlichen Krawalls bildete die Anwesenheit von drei Allschwilern, welche in der Freikompagnie gedient hatten und auf ihren Tschakkos noch die Totenköpfe trugen. Plötzlich zog ein zahlreicher Trupp unter

⁷⁸⁾ Trennung A 11. 3. VI. Ein Vorspiel der Meuterei hatte sich am 12. April bei der Musterung des II. Quartiers abgespielt. Während einer Ruhepause und nachher in der Wirtschaft brachten viele Milizen ostentativ Hochrufe auf die Provisorische Regierung aus. Weitnauer verhielt sich damals passiv und bestrafte die Hauptschreier nachher mit 10 Tagen Arrest.

furchtbarem Geschrei und Pfeifen vom linken Flügel auf den Joseph Vogt los, der sich zum Oberstleutnant Weitnauer flüchtete; er kam am besten davon. Mit Bewilligung des Kommandanten verließ er später das Übungsfeld. Bald erscholl wieder lauter Lärm von vielen Soldaten, die sich um einen Marketender aus Mönchenstein geschart hatten. Zum zweitenmal wälzte sich eine Menge vom linken Flügel heran und griff einen andern „Totenköpfler“, den Sappeur Hauser an, der sich mutig mit seiner Axt und, als ihm diese entrissen wurde, mit dem Säbel verteidigte. Er erhielt indessen einen Bajonettstich ins Bein und mußte vor der Übermacht fliehen. Nun sprangen die Liestaler von der ersten Kompagnie der Landwehr auch aus den Reihen und auf ihn los. Viele von ihnen hatten im Januaraufstand ihre Gewehre verloren und waren mit Stöcken an der Musterung erschienen. Diese gebrauchten sie jetzt gegen Hauser, der sich erst nach vielen Schlägen losreißen und gegen MuttENZ fliehen konnte.

Der dritte Totenköpfler, Johann Grether, geriet in eigentliche Lebensgefahr. Die Flucht zum Oberstleutnant half ihm nichts; ein gutes Dutzend junge Burschen des Auszuges und einige von der Landwehr verfolgten ihn mit Gewehren und Stöcken, ohne sich um Weitnauer zu kümmern. Grether rannte auf das freie Feld. Nun ging die Hasenjagd erst recht an. Mehrere auf einem Acker arbeitende Bauern, die offenbar den Sachverhalt rasch begriffen hatten und wohl auf die Ereignisse schon vorbereitet waren, suchten ihm den Weg abzuschneiden und warfen ihre Karste nach ihm. Grether wurde schließlich erreicht; mit Gewehrkolben und Stöcken geschlagen, mit Steinen beworfen und mit einem Bajonett am Kopf verwundet.

Weitnauer und die Offiziere seines Stabes waren machtlos. Äußerst bedenklich war es, daß die zahlreichen Landschäftler Subalternoffiziere und Unteroffiziere untätig zusahen. Kein einziger wagte es, sich der rohen Meute mit Wort oder Tat entgegenzustellen.

Weitnauer hielt es unter diesen Umständen nicht für geraten, der Truppe ihren neuen Inspektor zu präsentieren. Er beendigte die Inspektion rasch um 11 Uhr, entließ die Soldaten und begab sich mit den Offizieren nach MuttENZ, um im „Röbli“ das Mittagessen einzunehmen; unterwegs zeigte es sich jedoch bald, daß die bisherigen Auftritte nur das Vorspiel einer viel ärgeren Meuterei gewesen waren. Soldatengruppen aus Liestal, Füllinsdorf, Frenkendorf, MuttENZ und Pratteln griffen nun den Hauptmann Stöcklin an; sie schlugen ihn mit einem Kolben über den Kopf und stießen ihn in eine Waldschlucht hinunter.

Zwei Offiziere, die ihm helfen wollten, wurden ebenfalls durch die Menge hinabgedrängt, und beinahe wäre das gleiche Schicksal dem Oberstleutnant widerfahren. Unten im Walde fielen die Soldaten über Stöcklin her, rissen ihm die Epauletten ab und mißhandelten ihn. Als er mit Hilfe von drei besser gesinnten Soldaten sich befreien konnte und aus dem Walde sprang, um nach Muttenz zu fliehen, traf ihn zuerst ein Stein und dann pffiffen sogar Kugeln um seine Ohren; denn einige Milizen besaßen vom Aufstande her noch scharfe Munition; Oberstleutnant Weitnauer hatte leider bei der eigenartigen Inspektion nicht daran gedacht, sie ihnen abzunehmen. Am Willen, Stöcklin zu treffen, fehlte es nicht; als er auf der wilden Flucht einmal stolperte und zu Boden fiel, glaubten die Verfolger, er habe eine Kugel erhalten und brachen in das laute Jubelgeschrei aus: „'s hät en!“

Der letzte Akt spielte sich in Muttenz ab. Stöcklin war dort in ein Haus geflüchtet. Die Verfolger drangen nach, packten und mißhandelten ihn auf die roheste Weise. Einer schlug ihm mit einem Stock über das Gesicht. Schließlich wollte man ihn in den „Schlüssel“, in das Mesmersche Wirtshaus, schleppen, um dort ein Volksgericht über ihn abzuhalten. Auf dem Wege dorthin konnten ihn indessen zwei Offiziere mit einigen Soldaten befreien und ihm einen Wagen nach Basel verschaffen ⁷⁹⁾. Als Epilog ist der Ausspruch eines Benkener Mitbürgers zu erwähnen, der meinte, es sei „letz“ gegangen; denn Stöcklin hätte sollen erschossen werden, während Gysendörfer von den heimziehenden Arlesheimern berichtete, sie hätten sich toller aufgeführt als im Januar.

In Basel herrschte nach dem Bekanntwerden der Meuterei die allgemeine Überzeugung, daß eine energische Strafverfolgung notwendig sei. Eine sofort eingesetzte Voruntersuchungskommission war eifrig tätig. Bis Ende des Monats hatte sie bereits 29 Sitzungen abgehalten und noch 50 weitere Vorladungen erlassen. Aber sie kam nicht ans Ziel. Den wenigen Basler Offizieren waren die Namen der meuternden Soldaten nicht bekannt, und die verhörten Landschäftler Milizen wollten nicht bekennen; die einen aus bösem Willen nicht, und die andern hatten mehr Angst vor den Racheakten der Insurgentenpartei als vor den Basler Behörden.

Man hätte gleich in den ersten Tagen recht viele Verhaftungen mit strengen Verhören vornehmen sollen. Nach den Be-

⁷⁹⁾ Zur Erholung von einer zurückgebliebenen Schwäche in den Beinen und Affektionen des Rückenmarks mußte Stöcklin das Säckinger Bad besuchen; am 12. August kehrte er nach Basel zurück.

richten Paravicinis herrschte in Liestal zuerst ein heilsamer Schrecken über das böse Ereignis; auch hatte eine in Pratteln in der Nacht vom 21. Juni durch ein Detachement der Standeskompanie vorgenommene Verhaftung⁸⁰⁾ eine gute Wirkung ausgeübt. Bald stellten sich indessen einer energischen Strafverfolgung in Basel Hemmungen entgegen. Die Untersuchungskommission vertrat zwar in ihrem Bericht vom 28. Juni „die moralische Überzeugung“, daß die Meuterei vorher unter den Truppen aus Liestal, Pratteln, MuttENZ, Frenkendorf und Füllinsdorf verabredet worden sei. Da sie es jedoch mit der Beweislast ernst nahm, hielt sie noch weitere Untersuchungen für notwendig, um die planmäßige Verschwörung einwandfrei aufdecken zu können. Infolge ihres behutsamen, schrittweisen Verfahrens hatte sie bis Ende Juni erst zehn Soldaten verhaften lassen, wovon vier wieder entlassen wurden. Bevor die Untersuchungskommission ihre weitem 50 Verhöre abhalten konnte, mußte sie abtreten; ein juristischer Faktor hinderte ihre Tätigkeit. Der Kanton Basel besaß nämlich kein Militärstrafrecht, und die Anwendung des eidgenössischen Militärgesetzes war nicht möglich, weil die sogenannten Kriegsartikel den Truppen noch nicht verlesen worden waren. Ein Kriegsgericht war daher ausgeschlossen; der Kriegsrat mußte sich anfangs Juli entschließen, die Untersuchung an das Kriminalgericht abzugeben, welches im Juli noch einige Verhaftungen vornahm, aber bald infolge der Augustereignisse tatsächlich ausgeschaltet wurde.

Kehren wir nun zu der auf die Meuterei vom 7. Juni unmittelbar folgende Zeit zurück. In diesen Tagen war die Regierung mit der Ausarbeitung des Ratschlages betreffend die ihr durch den Großen Rat am 18. Mai überwiesene Volkspetition beschäftigt. Man kann sich leicht vorstellen, in welcher Weise die Vorgänge in MuttENZ mit der unverhüllten Offenbarung einer äußerst trotzig, selbst vor der Ermordung eines Offiziers nicht zurückschreckenden Stimmung unter der waffenpflichtigen Jungmannschaft auf die Behörde wirken mußten. Die sich wieder deutlich erhebende Gefahr eines neuen Aufstandes war nur zu sehr geeignet, um auch bei den friedfertigen Gemütern eine vorhandene Neigung zu einer völligen Begnadigung der früheren Anstifter der Rebellion zu ersticken. Dazu kam noch der jede Versöhnung erschwerende Umstand, daß einige radikale Zeitungen in dem militärischen Vorfall sofort den Beginn einer neuen Re-

⁸⁰⁾ Sie wurde vom „Republikaner“ (Nr. 57) unter dem Schlagwort „die Basler Lustjagd“ mit einer melodramatischen Schilderung bedacht, die auch in andere Zeitungen übergang, „Berner Volksfreund“ Nr. 35 vom 14. VII.

volutionsbewegung im Kanton Basel erblickten und sich beeilten, in das Feuer zu blasen. Der „Eidgenosse“ entblödete sich nicht, die feigen Akte einer gemeinen Roheit mit der Gloriole eines heldenmäßigen Freiheitskampfes zu umgeben. Mit Hohn überschüttete er in Nr. 47 die Basler Offiziere: „Furchtbar brach das Gewitter los; die Rache würde sich auf das gräßlichste entfaltet haben, wenn irgend von einem Basler Offizier wäre Widerstand geleistet worden; aber sie ergriffen die Flucht. Ihr Mittagessen konnten die Herren in Basel einnehmen. ... Viele Schüsse fielen, die Kugeln flogen kreuz und quer ... viele Offiziere mußten Mühlerad springen; an Ohrfeigen, Kolbenstößen, Stockschlägen sollen die Basler keinen Mangel gelitten haben ... ⁸¹⁾.“

Auf ähnliche Weise triumphierte der „Schweizerische Republikaner“ am 13. Juni (Nr. 51): „wer die Ehre hatte, Todtenköpfer gewesen zu sein, wurde tapfer gepeitscht und das wie billig vorzugsweise unser neuer Herr Inspektor ... auch Seine Excellenz erhielten Rippenstöße.“ Sofort wurde der Anlaß ausgenützt für die politische Propaganda mit den Schlußsätzen: „So artet endlich ein sonst ordnungsliebendes Völklein unter dem Druck willkürlicher Gewalt in Roheit aus. Zu was wird es noch kommen im Kanton Basel, wenn die Eidgenossenschaft noch nicht einschreiten mag?“

Als die Zeitung wegen dieser Verherrlichung einer offenbaren militärischen Meuterei vom „Vaterlandsfreund“ (Nr. 34) angegriffen wurde, krebste die Redaktion in der folgenden Nummer doch etwas zurück mit dem Zugeständnis, daß sie den Vorfall von MuttENZ auch „tief bedaure“; im gleichen Zuge aber schritt sie wieder zum Angriff mit Schmähungen gegen die Basler, denen alle Schuld an diesen rohen Szenen zugeschoben wurde: „Wer die ersten Grundsätze politischer Weisheit mit Füßen tritt, kann nach den ewigen Gesetzen menschlicher Dinge nichts anderes als Greuel und Verwirrung erwarten. Wer in den Wind sät, sagt der Prophet, wird Ungewitter ernten.“ Also getreu nach der Fabel von Lafontaine: Das fromme, sanfte Schaf, die Stadt Basel, hatte immer Unrecht, und der böse, raubgierige Wolf, — aber wir wollen den Vergleich nicht fortsetzen.

Vorsichtiger war diesmal die „Appenzeller Zeitung“. Herr Hauptmann Meyer scheute sich, die rohe Soldateska von MuttENZ als patriotische Helden zu verehren; er fand zunächst derartige Vorfälle „höchst bedenklich“, schob jedoch ebenfalls alle Schuld

⁸¹⁾ Dies alles war unwahr; die anderen Offiziere außer Stöcklin wurden nicht angegriffen, wenn man auch ihre Autorität völlig mißachtete; sie flohen auch nicht, sondern nahmen das bestellte Mittagessen im Rößli zu MuttENZ ein.

rezeptmäßig auf die Stadt Basel, welche den Samen des Haders gesät habe; einige Wochen später fand er auch den Mut, die „Kriegshelden“ Wieland und Weitnauer, die feige geflohen seien, zu verhöhnen⁸²⁾, während Wieland bei der Inspektion gar nicht anwesend war. Am schlauesten benahm sich Heinrich Zschokke, der im „Schweizer Boten“ kein Wort von der Meuterei erwähnte⁸³⁾.

4. Die Ablehnung der unbegrenzten Amnestie.

Der Ratschlag vom 9. Juni verwandte für die Ablehnung der Petition die allgemeinen politischen und staatsrechtlichen Gründe, die nach der Auffassung der Basler Regierung als gegeben erschienen. Die Sorge für das allgemeine Wohl und die Pflicht zur Durchführung der Gerechtigkeit wurden angeführt. Von der Rückkehr der Flüchtlinge erwartete man nur Schlimmes, da sie immer noch mit dem Geist der Unzufriedenheit und des Starrsinns erfüllt seien. Als eine Verletzung der elementaren Billigkeit wurde es empfunden, daß die eigentlichen Urheber des Aufruhrs ganz straffrei bleiben sollten, während diejenigen Mitglieder der Provisorischen Regierung, die nur aus Schwäche gefehlt hätten, wenigstens eine Untersuchungshaft hätten erdulden müssen. Besonders hervorzuheben ist es, daß der „Schweizer Bote“ dem Ratschlag ein warmes Lob spendete; er sei ein wohl gelungenes Meisterstück, mit Anstand und Würde verfaßt, ohne Bitterkeit und Leidenschaft⁸⁴⁾.

Bei der Beratung des Großen Rates vom 15. Juni⁸⁵⁾ spiegelten sich naturgemäß ungefähr die gleichen Gedanken wieder, die bereits im Ratschlag ausgedrückt waren. Von den Vertretern der Stadt soll sich Oberst Benedikt Vischer etwas scharf geäußert haben, indem er den Versuch der Insurgenten, einen Kreuzzug gegen die Stadt Basel zu organisieren, als Hochverrat bezeichnete und den Wortführern der Gegner, besonders aber den Verfassern der polemischen Schriften vorwarf, daß sie wahrscheinlich von

⁸²⁾ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 96 vom 20. VI.; anderseits Nr. 109 vom 13. VII.

⁸³⁾ Ebenso begnügte sich die „Neue Zürcher Zeitung“ (Nr. 48) mit einer kurzen Notiz und verzichtete auf einen Kommentar. Ganz einseitig blieb das Urteil der spätern radikalen Geschichtsschreiber; s. Baumgartner S. 198.

⁸⁴⁾ Nr. 26, S. 209. Gewünscht wurde aber eine Amnestie mit Einstellung im Aktivbürgerrecht auf bedingte Zeit.

⁸⁵⁾ S. Basler Mitteilungen S. 259 ff. „Basler Zeitung“ Nr. 68—70. Broschüre der Gegner: (Gessner'sche Druckerei in Zürich). Manuskript H. V. 68 a. b. und Drucksachen II Nr. 46. „Appenzeller Zeitung“: Nr. 96—98. „Schweizer Bote“ Nr. 25 und 26.

Fremden besoldet seien. Damit ging er von den immer wieder auftauchenden Gerüchten aus, daß die radikale Bewegung der Schweiz von Paris aus dirigiert werde⁸⁶). Er und seine Gesinnungsgenossen wollten eine Begnadigung, die im Gesetz vom 8. Februar bereits vorgesehen war, nicht verwerfen, erblickten aber in einer unbedingten und von keinen Voraussetzungen abhängigen Amnestie eine schwere Gefährdung, ja einen eigentlichen Verrat am Vaterland. Der Kriminalgerichtspräsident Niklaus Bernoulli, der frühere „fürchterliche Demagog“, charakterisierte sich am meisten als Vertreter der formellen, strafverfolgenden Gerechtigkeit.

Sehr schwach benahm sich merkwürdigerweise die Opposition. Zum Teil rührte dies daher, daß nach gesetzlicher Vorschrift alle Mitglieder des Großen Rats, welche mit einer durch die begehrte Amnestie begünstigten Person verwandt waren, sich hatten „in den Abtritt“ begeben müssen⁸⁷). Aus diesem Grunde war es am 13. Juni im Großen Rat zu einem kleinen Krach gekommen, der moderne Reminiszenzen wach ruft. Nach einem Protest von Berry-Brüderlin hatten sich K. Kummeler von Mönchenstein und Samuel Brodbeck von Liestal geweigert, den Saal zu verlassen, worauf ihnen der Zimmermann Eglin mit „Usse g'heie“ drohte. Auch der Metzger Bell soll sich zu diesem Amt angeboten haben. Dagegen gelang es dann dem Ratsdiener ohne weiteren Beistand, den Saal innert einer Viertelstunde von den „Abtrittspflichtigen“ zu leeren.

Die zurückgebliebenen Gegner haben selbst nach der Geßnerschen Broschüre sehr zahme Voten abgegeben. Die Brüder Singeisen überraschten unter Verwendung von Bibelsprüchen mit einem Kompromißvorschlag; sie beharrten nur auf der Aufhebung der Gefängnisstrafe, wollten aber die Einstellung der Verurteilten im Aktivbürgerrecht zugestehen. Ihnen schlossen sich die meisten Vertreter der Opposition an. Im Gegensatz dazu bekannte sich Dr. Emil Frey als Gegner à outrance; er wollte von keiner Vermittlung etwas wissen, bestritt die Zuständigkeit des Basler Gerichtes, da dieses Partei sei, und stellte schließlich die Alternative: Unbedingte Amnestie oder unbedingte Durchführung des Kriminalgesetzes (also Todesstrafe!). Seine weitläufige Zitierung eines Lehrbuches des deutschen Professors Zachariä

⁸⁶) Vgl. I. Teil S. 319, 320 und Weber, Diss. S. 88, ferner sub. D.

⁸⁷) Unverständlich ist es, daß Baumgartner, S. 198, gegen die Austrittspflicht der Großräte polemisierte. Der eigentlich ganz selbstverständliche Ausschluß der selbst oder durch Verwandte beteiligten Mitglieder galt schon in den früheren Jahrhunderten.

deutet auf einen doktrinären Rechtsfanatismus hin; doch läßt sich seine scharfe Kampfansage an die Regierung auch damit erklären, daß 18 Tage vor dieser Sitzung seine Übergehung bei der Besetzung der Professur erfolgt war⁸⁸). Von dieser Zeit an erwies er sich als der unversöhnlichste Feind seiner Mitbürger. Neben einem starren Fanatismus verschmähte er auch die politische List nicht, wie ein erfolgreicher Überrumpelungsversuch in der gleichen Sitzung zeigte⁸⁹).

Die Abstimmung brachte der Opposition einen starken Mißerfolg; nur 16 Mitglieder bekannten sich zu ihr, wobei man allerdings noch die Ausgetretenen berücksichtigen muß. Das Gegenmehr von 68 Ja für den Ratschlag war auch nicht sehr erhebend. „Der Mannesmut vor Königsthronen“ hatte in dieser gemischten, demokratischen Versammlung versagt⁹⁰).

Den ersten Angriff der Opposition im Großen Rat hatte die Regierung mit fester Hand abgeschlagen. Mit voller persönlicher Kraft hatte sich der Bürgermeister Frey für die Wahrung der staatlichen Autorität eingesetzt und geschworen, daß er die Gesetze durchführen werde, solange er an seiner Stelle sitze. Gegenüber den Bibelziten der Brüder Singeisen berief er sich auf den Spruch: „Verflucht sei die Obrigkeit, die die Gerechtigkeit nicht handhabt und die das Laster nicht bestraft.“

Bei der Besprechung der Basler Wirren ist die Literatur in der Verurteilung der starren Ablehnung der Amnestie durch die Basler Behörde ziemlich einig⁹¹). Und doch liegt genau ge-

⁸⁸) Selbst der „Schweizer Bote“ (S. 209) äußerte sich: „Herr Dr. Emil Frey begehrte zu viel und kennt keine Mittelstraße.“

⁸⁹) Er forderte den Druck der Abstimmungslisten über die Verfassung; den Sinn seines Antrages begriff man nicht, da die Regierung dem Großen Rat die Akten schon längst vorgelegt hatte. Der Antrag wurde daher als zwecklos, weil er nur unnötige Druckkosten verursache, kurz abgelehnt; erst nachher merkte man aus den Polemiken der radikalen Zeitungen die Absicht, das Mißtrauen gegen die Abstimmungsprotokolle zu verbreiten und die Verweigerung des Druckes mit dem schlechten Gewissen der Regierung zu erklären.

⁹⁰) Gestimmt hatten 84, im Austritt waren 30; demnach hatten sich 40 um die Stimmabgabe gedrückt.

⁹¹) Von der zeitgenössischen Literatur ist bemerkenswert, daß der auf der Seite Basels stehende „Vaterlandsfreund“ die Abstimmung bedauerte mit der Bemerkung, daß er in einer ausgedehnten Amnestie weniger eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit als einen Akt der Versöhnlichkeit und Klugheit gesehen hätte (Nr. 37). Alle radikalen Zeitungen benützten natürlich die Abstimmung in den spätern Wochen und Monaten zu immer neuen Angriffen. Die gleiche Stellungnahme ist bei den radikalen Schriftstellern Baumgartner, Feddersen und Dändliker begreiflich. Der erstere, S. 198, behauptete, daß die Regierung die Muttenser Meuterei benützt habe, um die Amnestie ablehnen zu können, „das Heil der Republik von exemplarischer Strenge erwartend“. So kann man

nommen in dieser Feststellung eine *Petitio principii*. Die Politik wird als verhängnisvoll beklagt, weil man ohne weiteres das als bewiesen erachtet, was eben erst bewiesen werden müßte: Daß nämlich die Rückkehr der amnestierten Führer den ewigen Frieden zwischen Stadt und Land herbeigeführt hätte. In Wirklichkeit darf nicht einfach eine Verurteilung ausgesprochen werden; sondern die Frage ist so zu stellen: War die Verteidigung der staatlichen Machtposition eine Notwendigkeit oder ein politischer Fehler?

Eine Antwort kann nicht mit Sicherheit erfolgen. Hypothetische Theorien sind nutzlos; entscheidend ist in solchen Fällen einzig die Beurteilung der effektiven Stärke. Verfügt eine Regierung über diese nach der Unterwerfung eines Volksaufstandes in einem genügenden Grade, so stehen ihr beide Wege offen, die Bestrafung und die Begnadigung der Gegner; sie darf milde verfahren, gerade weil sie stark ist. Ist sie aber schwach, so bleibt, ob sie nun die eine oder andere Politik verfolgt, das Damoklesschwert über ihr hängen und wird auf sie herabfallen, sobald sie ihre Schwäche verrät. Im allgemeinen wird der Satz gelten, daß eine Regierung, die sich der einheimischen Gegner nicht zu erwehren vermag, noch viel eher zusammenbrechen wird, wenn sie ihre in der Verbannung weilenden alten Feinde zurückkehren läßt. Daß nun die Basler Exilierten immer noch unversöhnlich waren, hatte gerade eine dem Großen Rat am 13. Juni zugestellte Eingabe des Johann Martin bewiesen, der für sich jede Amnestie ablehnte, „bis die begehrte Gleichheit der Rechte hergestellt sein werde“⁹²⁾. Schon einen Monat später ging er viel weiter. In einem Brief vom 16. Juli schrieb er: „Auch die genaueste Rechtsgleichheit ist nichts mit Basel, wir werden immer den kürzern ziehen. Nur Trennung kann uns retten“⁹³⁾.

Insofern lag die Sache einfach; von einer Amnestierung freilich alles verdrehen. Aber auch Dierauer, S. 524, sieht die Ursache für den weitem Aufstand hauptsächlich in der Ablehnung der Amnestie. Selbst der für die Stadt sympathisierende Bernoulli, S. 138, tadelte es, daß der Große Rat den Anlaß nicht benutzt hatte, um „das ganz verfehlt Amnestiegesetz vom Februar ... aufzuheben und die allgemeine Amnestie zu gewähren“, wobei er immerhin die flüchtigen Häupter ausnimmt; gerade dies war jedoch der Kern der Schicksalsfrage.

Andreas Heusler, der Sohn des Ratsherrn, hat die Verweigerung der unbeschränkten Amnestie weder in der „Schweizerischen Verfassungsgeschichte“ noch in der „Geschichte der Stadt Basel“ besprochen, wohl aber, besonders in der letztern (S. 163), im allgemeinen unbedingt den Standpunkt der Stadt vertreten.

⁹²⁾ S. Broschüre; Anmerkung 85.

⁹³⁾ Schreiben an Holiger, Präsident der Schützengesellschaft in Liestal. St.-A. Liestal, II E 12, Nr. 44.

der erbitterten Gegner war offenbar keine Verbesserung des Verhältnisses der Regierung zur Bevölkerung der Landschaft zu erwarten, wohl aber eine weitere Verschlimmerung. Für die Stadt Basel komplizierte sich indessen das Problem durch den Umstand, daß die spezifisch innere Politik im Kanton nicht allein ausschlaggebend war; auch die eidgenössische Politik spielte eine wesentliche Rolle. Dieser Faktor ist später von den Baslern zweifellos zu wenig gewürdigt worden. Um Mitte Juni schien dagegen von jener Seite her keine Gefahr zu drohen. In dieser Sitzung des Großen Rates gab der Bürgermeister Frey die Versicherung ab, daß im engern Schoß der Tagsatzung niemand eine unbedingte Amnestie für den Kanton Basel gewünscht habe. Nur die Siebner Kommission sei so weit gegangen. Mit Ausnahme eines einzigen Gesandten hätten ihm alle „traulich die Hand gedrückt und das Benehmen der Stadt Basel hoch gebilligt und belobt“⁹⁴).

Ihn unterstützte der Appellationsrat La Roche unter Berufung auf seinen Bruder, den Gesandten auf der Tagsatzung, und der Oberst Benedikt Vischer äußerte sich sogar triumphierend, daß „die Helden des Zentralitätssystems schon sehr stark auf dem Rückzug seien und die „Fegden“ (Flügel) einzögen“⁹⁵). Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der Große Rat sich nicht schwächlich zeigen wollte. Sicher ist auch anzunehmen, daß Frey und La Roche nicht die Unwahrheit gesprochen hatten; aber sie wurden, und mit ihnen später die Stadt Basel, das Opfer der wenig charakterfesten, stets schwankenden Haltung desjenigen Teiles der Tagsatzungsgesandten, die grundsätzlich zu Basel hielten, jedoch die öffentliche Meinung in den liberalen und radikalen Kantonen zu sehr fürchteten⁹⁶). Gleich im Anschluß an die Rede von Bürgermeister Frey drohte die „Appenzeller Zeitung“ den Gesandten, daß das Schweizervolk „solche geheime Handdrücker“ nicht mehr wählen werde⁹⁷).

Nach der Entscheidung der Basler Politik vom 15. Juni hing nun alles davon ab, ob die Obrigkeit mit Recht auf ihre Stärke gepocht oder ob sie diese nur nach außen vorgetäuscht hatte. Die nächsten Wochen schienen keine Schwierigkeiten zu bringen. Die Statthalter schrieben dem negativen Beschlusse

⁹⁴) Referate s. Anmerkung 85.

⁹⁵) Broschüre (Anmerkung 85) S. 5 und 6; „Appenzeller Zeitung“ Nr. 96 u. 98.

⁹⁶) Wir verweisen auf unsere Ausführungen, I. Teil S. 310.

⁹⁷) „Appenzeller Zeitung“ Nr. 98. Der „Schweizer Bote“ fügte boshaft bei: Hoffentlich habe Frey vom vielen Händedrücken sich keine Geschwulst zugezogen (Nr. 26).

des Großen Rates eine gute Wirkung auf der Landschaft zu; nach der Sitzung vom 15. Juni war die Opposition sehr entmutigt; einige Anhänger, z. B. der Rößliwirt Thomas Dornacher in Arlesheim, erklärten, daß sie nicht mehr in den Großen Rat gehen wollten, da sie doch nichts ausrichten könnten; der seine Stimmung häufig wechselnde Statthalter Gysendörfer bezeichnete jetzt die revolutionäre Partei im Birseck als mundtot. Allem Anscheine nach bewährte sich die mannhafte Haltung nach dem System Frey.

Damit steht das Scheitern eines angeblich wirtschaftlichen Vorstoßes der Unabhängigkeitspartei in Übereinstimmung. Städtische Kapitalisten hatten manchen Schuldnern auf der Landschaft ihrer politischen Gesinnung wegen die Hypotheken gekündigt. Dies wird den Baslern auch in neuester Zeit noch zum Vorwurf gemacht⁹⁸⁾. Es ist nun freilich zuzugeben, daß durch eine solche Maßregel eine Verständigung zwischen Stadt und Land nicht gefördert worden ist; aber es kommt eben immer darauf an, wer angefangen und zuerst die ursprünglich guten Beziehungen vergiftet und das Vertrauen erschüttert hat. Das Hypothekengeschäft war früher mehr als dies heute der Fall ist, mit einem persönlichen Konnex verbunden. Die jährlichen Zinszahlungen wickelten sich nicht so kalt und geschäftsmäßig ab wie in unserer Zeit mit dem raschen Austausch von Geld und Quittung in zwei Minuten. Wenn der Bauer bis zur Wohnung des Geldgebers mehrere Wegstunden zurücklegen mußte, erhielt er zur Stärkung ein reichliches „Znüni mit Schöppli“ vorgesetzt; durch das Essen und den Wein gesprächig gemacht, pflegte er dem Stadtherrn oder seiner Ehefrau ausführlich über das Wohlergehen von Familie und Viehstand zu berichten. Gerade weil dem „Geldmenschen“ damals die Person des Schuldners weniger gleichgültig war als heute, veranlaßte die feindselige Einstellung vieler Landschaftler die Städter zum Abbruch der Beziehungen durch Kündigung der Hypotheken. Und dann darf doch eines nicht vergessen werden, daß nämlich die Sicherheit der Geldanlage durch die fortwährend einsetzende revolutionäre Bewegung mit den Akten von Terrorismus und Zerstörungen und noch in viel höherem Grade durch die drohende Trennung der Landschaft mit der ganz unsichern Gestaltung der Zukunft für das einer finanziellen Grundlage entbehrende Baselbiet bedenklich ins Schwancken gekommen war. Daß das Geld sich sofort zurückzieht, wenn ein Land durch seine Politik das allgemeine Vertrauen erschüttert hat, haben wir in unserer Zeit genugsam erfahren! Jedenfalls hatten im vorliegenden Falle die Pessimisten recht, indem

⁹⁸⁾ Vgl. Sonntagsblatt der „Basler Nachrichten“ Nr. 41 vom 9. X. 1932, S. 4.

die neue Regierung auf der Landschaft bereits mit Erlaß vom 4. Oktober 1832 und dann namentlich durch einen Beschluß vom 8. Januar 1833 die Beschlagnahme aller Guthaben der Basler Bürger erklärte. Diejenigen, die ihre Hypotheken rechtzeitig gekündet hatten, konnten sich also gratulieren.

Mit dem genannten Vorwurf verhält es sich ähnlich wie mit der Beschwerde, daß die Stadtbürger an den Sonntagen die Spaziergänge und Wirtshäuser im Badischen dem Aufenthalt auf der Landschaft vorzögen, während gleichzeitig bekannt gegeben wurde, daß die Städter Prügel zu gewärtigen hätten, wenn sie sich auf dem Lande zeigen würden⁹⁹⁾.

Zum Schutz der Schuldner auf der Landschaft hatte N. Singeisen im Juni die Gründung eines Kreditvereines angeregt, was in der Stadt großem Mißtrauen begegnete. Der Bürgermeister Frey empfahl den Statthaltern unermüdlich, diese Bewegung zu beobachten, da er glaubte, daß unter diesem vorgeschobenen Zweck ein politischer Geheimbund organisiert werden sollte mit der Absicht, die gesammelten Gelder für einen Kriegsfonds zu verwenden. Die Gefahr war indessen nicht groß; denn die Landbevölkerung selbst war mißtrauisch. Wenn es sich um das Zahlen handelt, so sind die Bauern nicht so leicht zu haben wie bei der Sammlung von unverbindlichen Unterschriften. Auf der Landschaft warf man den Projektanten vor, daß man durch die Sammlung den überschuldeten Dr. Hug sanieren wolle und daß der Gründer dieser wirtschaftlichen Aktion, N. Singeisen, selber Kredit dringend notwendig habe. Aus diesen Gründen lief trotz einiger Propagandareden von Singeisen und Dr. Frey kein Geld ein.

Ende Juni bestanden noch die besten Aussichten für die Regierung und die Stadt Basel; nur einige lokale Ereignisse verrieten, daß das revolutionäre Feuer noch nicht ganz erloschen sei. Der unterdrückte Groll von unzufriedenen und zugleich feigen Elementen machte sich in einigen Gemeinden durch nächtliche Unfugen und Zerstörungsakte Luft. Die obrigkeitlich gesinnten Gemeindegossen wurden durch nächtliche Beschmutzung oder Beschädigung ihrer Häuser, Gärten und Felder geärgert; meistens blieben die Täter unbekannt, so daß schließlich ein Gesetz vom 1. August 1831 die Gemeinden haftbar machen mußte. Am schlimmsten waren die Verhältnisse in Langenbruck. Am obern Hauenstein waren entlassene Soldaten und anderes zuchtloses Volk an Straßenbauten beschäftigt; sie reizten die

⁹⁹⁾ S. „Eidgenosse“ Nr. 59; anderseits Broschüre (s. Anm. 85), Rede von Dr. Frey.

Bauernburschen auf und waren hauptsächlich daran schuld, daß hier die revolutionäre Stimmung wieder zunahm. Ein böses Renommé in politischer Beziehung besaß nach der Darstellung der Statthalter die Brantweinschenke zum „Mond“ in Buckten, die liederliche Kneipe des Jakob Oberer in Sissach, das „Rößli“ des Dornacher in Arlesheim und die Wirtschaft des bekannten Tierarztes Konrad Kummeler in Mönchenstein. Nach anderer Auffassung waren also diese die markantesten Tempel der Freiheit.

In Verbindung mit der Alkoholfrage sind leider auch die wieder in Bewegung gesetzten Knabenzüge zu erwähnen; die Erwachsenen, die selbst sich nichts vorzunehmen getrauten, schoben wie im April die Kinder vor. Während aber damals die Kadettenzügelein im ganzen ein humoristisches Bild boten, zeigte sich nunmehr um Mitte Juni eine schlimme, beschämende Erscheinung. Die Kinder wurden von Erwachsenen betrunken gemacht und gerieten so in eine krakeellustige und renitente Stimmung. Erschütternd wirkte ein Bericht des Statthalters Burckhardt, wonach die Knaben von Sissach bei ihren Besuchen in den benachbarten Gemeinden „mit Wein und Brantwein gefüllt“ wurden. Am 12. Juni war er ihnen nachmittags bei Ittingen begegnet; sie zogen ruhig ihres Weges und, als sie merkten, daß das Pferd scheute, hörten sie mit dem Trommeln sofort auf. Bei der Rückkehr traf er den gleichen Zug zwischen Lausen und Ittingen. Jetzt erhoben sie ein großes Geschrei: „Es lebe die Provisorische Regierung!“ Der Trommler schlug absichtlich laut auf die Trommel und machte das Pferd des Statthalters scheu, so daß er beinahe verunglückt wäre. Ein großer Teil der Knaben war stark betrunken; nach den Erkundigungen des Statthalters waren sie mit Wein und Schnaps bewirtet worden.

Ähnliche Heldentaten lieferte der Zug der Liestaler Knaben unter Anführung eines Oberer, eines Enkels des Bezirksschreibers Martin in Sissach. Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm.

Die Annahme, daß die Berausung der Knaben in der Absicht der Erwachsenen gelegen habe, um sie zu Exzessen gegen die staatlichen Organe aufzureizen, läßt sich nicht von der Hand weisen. Denn damit stimmen auch die polizeilichen Rapporte überein. Der Liestaler Knabenzug verhöhnte aus Antriebe der Erwachsenen die Landjäger, um sie zu einem Eingreifen zu provozieren. Dies sollte den im Hintergrund stehenden Männern Gelegenheit geben, mit der Polizei Handel anzufangen. Der Polizeidirektor erteilte den Landjägern den Befehl, sich in keiner Weise

auf die Provokationen einzulassen und selbst auf Weisung der Statthalter nicht gegen die Knabenzüge vorzugehen. Wir werden auf den eigentümlichen Gegensatz zwischen der Polizeidirektion und den Statthaltern später noch zu sprechen kommen. Um den Unfugen ein Ende zu machen, erließ der Regierungsrat am 18. Juni ein strenges Verbot der Umzüge mit einer Einschärfung der Verordnung über die Wirtshauspolizei.

*II. Die Verschärfung der Lage im Juli*¹⁰⁰⁾.

1. Die Theorie der wirtschaftlichen Revolutionsgründe.

Andreas Heusler hat es getadelt, daß die Regierung die Ausführungsgesetze zu den in der Verfassung aufgenommenen Postulaten nicht rasch genug ausgearbeitet habe. Der Grund der Verzögerung war in erster Linie auf ein staatsrechtliches Prinzip zurückzuführen. Der alte Kleine Rat vertrat die Auffassung, daß er nicht befugt sei, die mit der Verfassung zusammenhängenden Fragen noch zu erledigen. Er wartete daher die Neuwahlen ab, welche infolge der sukzessiven Durchführung der Großratswahlen erst am 17. Mai erfolgen konnten. Gewiß war es bedauerlich, daß aus einer rein formal-juristischen Ursache kostbare Zeit verloren ging. Dagegen ist zu beachten, daß dies behutsame, auf eine weitere Tätigkeit zunächst resignierende Vorgehen der Mentalität der damaligen radikalen Politiker entsprach, welche der alten Regierung mit dem Dahinfallen der früheren Verfassung jede staatsrechtliche Kompetenz absprachen. Hatte nicht eine Kampfschrift der Insurgentenpartei verkündet: „Die alte Regierung wird abgesetzt und abgeschafft... Der Rabe wird beim Sterben kein Schwan und die Nachttaube keine Taube; ebensowenig eine schlechte Regierung beim Absterben noch gut, etc.“¹⁰¹⁾.

Infolge dieser konstitutionellen Bedenken konnte erst am 28. Mai eine Kommission zur Beratung von Ausführungsgesetzen ernannt werden. Ihr gehörte auch Dr. Emil Frey an. Andreas Heusler bezeichnete ihre Zusammensetzung als glücklich und stellte ihr das Zeugnis aus, daß sie in unverkennbarem freisinnigem Geist gearbeitet habe. Sie begann mit der Revision des Großratsreglements, eines gewiß nützlichen Geschäfts, da für die künftigen Beratungen des Großen Rats der schleppende Ge-

¹⁰⁰⁾ Trennung A 11—12; Heusler I S. 22 ff.

¹⁰¹⁾ S. I. Teil S. 342.

schäftsgang vereinfacht werden mußte; dagegen war es ohne weiteres klar, daß dieses Traktandum die Herzen der Bauern nicht höher schlagen ließ.

Gleich verhielt es sich mit andern staatsrechtlichen Aufgaben. Heusler war nicht der einzige Basler gewesen, der eine rasche Durchführung der gesetzlichen Reformen wünschte. In der Sitzung des Großen Rates vom 16. Mai hatte Von der Mühl und in derjenigen vom 15. Juni der Stabshauptmann Wilhelm Geigy eine Reihe von andern Traktanden genannt¹⁰²⁾, mit denen sich die genannte Kommission beschäftigen sollte, wie eine neue Organisation der Landgerichte, den Erlaß eines modernen Gemeindegesetzes, eine Erleichterung der Montierungssteuer und vor allem die baldige Ausscheidung der Gemeindewaldungen.

Am letztern Geschäft war den Bauern hauptsächlich gelegen; die Erfüllung ihrer Wünsche gestaltete sich indessen nicht so einfach. Wie wir im ersten Teil (S. 202) ausführten, war zu ihren Gunsten in der neuen Verfassung das Prinzip festgesetzt worden, daß diejenigen Hochwälder und Allmenden, für welche kein Eigentum des Staates, einer Korporation oder einer Privatperson nachgewiesen werde, als Gemeindegut gelten sollten. Darauf pochten nun die Bauern; es stand jedoch fest, daß sie sich in den meisten Fällen in einem juristischen Irrtum befanden. Nach der Erwerbung der Herrschaftsgebiete auf der Landschaft durch die Stadt Basel war ursprünglich den Gemeinden der Nutzen am überflüssigen Holz in allen Wäldern überlassen worden. Später ergab sich aber die Notwendigkeit, einen Teil der Wälder im Unterschied zu den unberührt bleibenden Hochwaldungen nach forstmäßigen Regeln zu bewirtschaften und vor dem Zugriff der holzlüsternen Bauern freizuhalten. Für diese Wälder, die unter strenger Forstkontrolle standen, war die Bezeichnung „Staatswälder“ aufgekommen, und daraus schlossen nun die Gemeinden, daß die Hochwaldungen keine Staatswälder, sondern Gemeindewaldungen seien, was jedoch dem historischen Rechte widersprach. In Wirklichkeit interessierten sich die Bauern natürlich nicht um die staatsrechtliche Frage der Ausscheidung der Eigentumsrechte. Die juristischen Begriffe waren ihnen gleichgültig; um die freie, schrankenlose Ausnützung der Wälder war es ihnen zu tun. So hatten die Bauern den Verfassungsartikel verstanden und waren sehr enttäuscht, als nach der Annahme der Verfassung die Forstpolizei fortfuhr, Holzfrevler abzufangen und zu bestrafen. Überall ging dies freilich nicht. Im Bezirk Waldenburg waren die Beamten unsicher geworden und hatten

¹⁰²⁾ „Basler Zeitung“ Nr. 55 und 70, „Baslerische Mitteilungen“ S. 239 ff.

infolge der feindseligen Einstellung der Bevölkerung des Bezirkshauptortes mit der strengen Aufsicht nachgelassen. Die Bauern hatten nun ihr neues „Verfassungsrecht“ derart ausgeübt, daß der Statthalter am 24. April vor den vielen Holzfreveln warnen mußte, durch welche der einzige Reichtum der Gemeinde, die Waldungen, zweck- und nutzlos aufgezehrt werde. Der Rat erließ deshalb am 30. April im Kantonsblatt ein Verbot weiterer Holzfrevel. Damit war für viele Bauern der „Schwindel“ der neuen Verfassung nachgewiesen, und es half gewiß nicht viel, daß am 29. Juni eine besondere Kommission ernannt wurde, um alle mit den Waldungen zusammenhängenden Fragen durch rechtshistorische Untersuchungen abzuklären. Sie kam infolge der späteren Wirren nie zu ihrem Ziel; erst das eidgenössische Schiedsgericht brachte im Teilungsprozeß die Entscheidung und zwar, wie Heusler S. 27 schreibt, „mehr durch Zerschneiden als durch Lösen des Knotens“.

Als erfreuliche Erscheinung kann hervorgehoben werden, daß die Statthalter gemäß den Einschärfungen des Bürgermeisters Frey in dieser Periode bemüht waren, sich mit der Bauernschaft auf einen guten Fuß zu stellen und ihre Wünsche kennen zu lernen. Paravicini gab das allgemeine und wohl richtige Rezept an, daß den Bauern ein Besuch der Statthalter weniger erwünscht sei als umgekehrt ein freundlicher Empfang in der Statthaltereie, wenn jene dort irgendwelche Geschäfte zu besorgen hatten. Er gebe sich alle Mühe, den Bauern entgegenzukommen und bei diesen Anlässen mit ihnen auch die allgemeinen Fragen zu besprechen; so könne er durch Aufklärung viel Gutes bewirken.

Im Untern Bezirk hatte Dietrich Iselin am 19. April aus Gesundheitsrücksichten demissioniert; sein Nachfolger, der Notar Christ, der bisherige Statthalter von Waldenburg¹⁰³⁾, hatte seine Stelle am 1. Juli angetreten. Seine Besprechungen mit den Bauern nahmen einen verheißungsvollen Anfang. Sogar die Einwohner in der revolutionär gesinnten Gemeinde MuttENZ schienen ihm Vertrauen entgegenzubringen; sie unterbreiteten ihm einige Wünsche, die vernünftig klangen. Das erste Begehren hatte einen sehr modernen Anstrich. Als brennendes Vorortsproblem wurde ein kommunaler Wohnungsbau postuliert mit den gleichen Begründungen, wie sie bei uns heute verwendet werden. Mehrere arme Familien konnten den Hauszins nicht aufbringen; die Notlage war umso größer, als sie viele Kinder besaßen; „die daraus

¹⁰³⁾ Als Statthalter-Verweser von Waldenburg bezeichnete die Regierung am 25. Juni August La Roche, J. U. C. und Kriminalrichter, den Sohn des Appellationsrats.

entspringende Unreinlichkeit“ schreckte die Vermieter ab. Bereits hatten Pratteln und andere große Gemeinden eigene Häuser erworben; auch MuttENZ wollte ein Wohnhaus für drei bis vier kinderreiche Familien kaufen und wünschte die Beteiligung des Staates in Form eines Darlehens, das mit den bisherigen Wohnungszuschüssen der Gemeinde zu verzinsen wäre.

Der nicht auf eine einseitige Parteibrille eingeschworene „Schweizer Bote“ rühmte damals die sozialen Bestrebungen im Kanton Basel. Er anerkannte, daß sich der bekannte Wohltätigkeitssinn der Stadt Basel wiederum an einem eklatanten Fall bewiesen habe¹⁰⁴⁾ und hob ferner hervor, daß auch auf der Landschaft gemeinnützige und wohltätige Vereine entstanden; so werde in Pratteln von privater Seite für arme Waisen, verwahrloste Kinder und verschuldete Haushaltungen gesorgt.

Ein zweites Begehren der MuttENZer besaß eine Reminiszenz in der Vergangenheit; es berührte ebenfalls eine Vorortsfrage. Die Bauern beklagten sich darüber, daß in ihrem Banne mehrere Stadtbürger Landgüter aufgekauft und durch sukzessive Arrondierungen vergrößert hätten. Diese blieben infolge Vererbung in der gleichen Familie in der sogenannten toten Hand. Dadurch werde den Bauern, besonders dem Mittelstand und jungen Anfängern, die Möglichkeit entzogen, Landgüter zu einem erschwinglichen Preise zu erwerben.

Im Einundneunziger Wesen (1691) hatte die Stadtbürgerschaft unter vielen andern Anträgen¹⁰⁵⁾ erleichternde Bedingungen für den Ankauf von Landgütern gewünscht. Damals war die Regierung diesem Verlangen entgegengetreten mit den Worten: „Es wäre zu besorgen, daß von vermöglichen Bürgern den Bauern die besten Güter weggenommen würden; sie würden zu Tagelöhnern und Bettlern gemacht. Die Güter, welche einmal in der Bürger Hand kämen, würden den Bauern schwerlich wieder zuteil... Das Publikum hat das Interesse, daß die Bauern und Untertanen nicht von ihren Gütern kommen.“ Der Beleg zeigt, daß die Basler Regierung in der Zeit, welche für die Bauern im allgemeinen eine sehr harte war, sich bestrebte, ihre wahren Interessen gegenüber den Wünschen der städtischen Bürgerschaft in Schutz zu nehmen, sogar in jenen Tagen, da sie selbst sehr starken Angriffen ausgesetzt war.

¹⁰⁴⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 26. Eine private Sammlung in Basel hatte für die Gemeinde Nußhof, welche die Verfassung einstimmig verworfen hatte, trotzdem innert zwei Tagen das Geld für ein neues Schulhaus zusammengebracht. S. auch Mitteilungen für den Kanton Basel, S. 8. Betreffend die Leistungen an die landwirtschaftliche Armenschule, s. „Basler Zeitung“ Nr. 79 vom 9. Juli.

¹⁰⁵⁾ Basler Neujahrsblatt 1931, S. 49.

Den Weinbauern des Untern Bezirks lag die Abschaffung des Weinohmgeldes am Herzen. Die Bewohner von Benken behaupteten stolz, wenn man dadurch den Preis ihres Weines etwas herabsetzen könnte, würde er dem Elsässer und Markgräfler vorgezogen. Daneben bewiesen die Benkener eine löbliche Initiative für eine wirtschaftliche Förderung ihres Dorfes; sie hätten gerne die Verkehrsverbindung mit Basel verbessert und anboten sich, eine Straße zu erstellen, wenn die Regierung ihnen das Material besorgen wollte.

Mit diesen Begehren, deren Bewilligung der Statthalter Christ der Regierung empfahl, war ein deutlicher Fingerzeig für die innere Politik gegeben. Durch solche wirtschaftliche Verständigungen zwischen den Gemeinden und der Obrigkeit wäre eine produktive Arbeit ermöglicht worden; praktische Erfolge verlangte das Landvolk, nicht papierene Verfassungsartikel. Für die Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes waren die Wege geebnet; eine vernünftige Ziele verfolgende Bauernpartei hätte auf alle Vertreter der Landschaft, welche allein schon die Majorität im Großen Rat besaßen, und außerdem auch auf zahlreiche Freunde des Landvolkes in der Stadt zählen können, ob nun die letztern sich mehr zu einer konservativen oder liberalen Gruppe hielten. Ein Zeuge hiefür war der rechtsstehende Ratsherr Andreas Heusler, der sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß die Opposition auf jede fruchtbare Politik verzichtet habe; er hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Führer der Gegenpartei solche Postulate sich für spätere Beschwerden hätten reservieren wollen. Damit hat er eine Politik angedeutet, die ja heute extremen Volksführern etwa vorgeworfen wird mit der Unterschiebung des Motivs, daß man in erster Linie eine Zufriedenheit der Masse verhindern müsse. Wir möchten den Landschäftler Führern vom Jahre 1831 eine solche bewußte Taktik nicht zuschreiben. Es lag wohl eher Verständnislosigkeit für die eigentlichen Interessen und Wünsche des Bauernstandes vor. Diese Annahme scheint nun allerdings mit einer in neuester Zeit aufgestellten Theorie in Widerspruch zu stehen.

Der Bundesrichter Dr. K. A. Brodtbeck¹⁰⁶⁾ teilte unsere Auffassung, daß die Proklamation der Verfassungsgrundsätze durch die Führer der Landschaft im Jahre 1831 auf die Bauernschaft keine Anziehungskraft ausgeübt habe, da ihr nur wirtschaftliche Fragen wichtig gewesen seien. Er ist aber unseres Erachtens viel zu weit gegangen, wenn er den gesamten Ursachen-

¹⁰⁶⁾ „Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts“, 1932.

komplex der Dreißiger Wirren in rein wirtschaftlichen Faktoren erblickt und das Abrollen des politischen Prozesses mit allen Unruhen und kriegerischen Verwicklungen als eine bloße, automatisch einsetzende Reihe von Folgeerscheinungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Europas hingestellt hat. Gewiß war die Julirevolution, das Signal für die Bewegung in der Schweiz, der Exponent einer nationalökonomischen Umstellung gewesen, indem der zum Wohlstand gelangte Bourgeoiskreis in Paris, vereint mit der niedrigeren, aber einen gleichen Erfolg anstrebenden Bevölkerungsschicht des städtischen Kleinbürgertums, die politische Macht annektierte. Damit kann indessen nur das Aufkommen des Liberalismus in den schweizerischen Städten erklärt werden. Logischerweise hätte nach einem wirtschaftlichen Gesetz dem durch die Handels- und Industriekreise repräsentierten Freisinn der Stadt Basel ein *reaktionärer* Gegner erwachsen müssen in der rein agrarischen Landschaft, die in den altväterischen Wirtschaftsformen befangen war. Was hatten denn die kaum des Lesens kundigen Bauern mit dem städtischen Geist der französischen Metropole gemeinsam?

Andererseits war die geistige Einstellung der Führer auf der Landschaft der Art nach keineswegs heterogen gegenüber der Mentalität, welche die Schöpfer der Verfassung geleitet hatte. Auch jene dachten in Wahrheit „städtisch“ und nicht bäuerisch, indem sie die gleichen Postulate verfochten, die in der Verfassung niedergelegt waren, nur in einem potenzierten Maß und mit dem Willen, sie als Waffe für die Annexion der überragenden politischen Macht auszunützen. Nicht um einen Kampf für Ideale, für die heilige Überzeugung von entgegengesetzten Weltanschauungen wurde das Herzblut geopfert; nein, um eine Kraftprobe handelte es sich. Diesen Gedanken hat der bedeutendste unter ihnen, Gutzwiller, in seiner im Exil geschriebenen Verwahrung vom 1. Juni dem Sinne nach bekannt¹⁰⁷⁾.

Nicht allein das Ziel war gleichartig, sondern auch das Milieu, in welchem die Insurgentenführer sich bewegten. Keiner

¹⁰⁷⁾ Einsendung in der „Appenzeller Zeitung“ Nr. 86: Er gab zu, daß sich der Kampf in der Hauptsache nur um das Repräsentationsverhältnis gedreht habe, also um die sichere Majorität im Großen Rat; 1814 habe die Stadt ihre Privilegien gewollt, 1831 die Landschaft die Rechtsgleichheit (im Sinne des Stärkeverhältnisses im Großen Rat). „Es ging nur um den Zweck.“ Die Forderung eines Verfassungsrates sei von untergeordneter Bedeutung gewesen; das Land hätte darauf verzichten können. Besonders eigenartig ist das Zugeständnis, daß die Landschaft kein Interesse gehabt habe, die Regierung zu bekämpfen, weil ihr Wechsel vom Großen Rat bereits beschlossen gewesen sei. Aber weshalb dann der Aufstand und die Hetze?

bebaute die eigene Scholle, keiner aß das selbst erzeugte Brot. Städtisch, zum größern Teil kleinstädtisch, waren ihre Bildung und ihr Beruf. Vergleichen wir z. B. die Zusammensetzung der ersten Provisorischen Regierung: 1 Advokat, 1 Freiherr und abgedankter Berufsoffizier, 1 kleiner Fabrikant¹⁰⁸⁾ und 2 Krämer, 3 Wirte (!), 1 Müller, 2 alte Beamte, 1 Schuldenbote, 1 Tierarzt und 1 behäbiger Liestaler Bourgeois. Verwandtschaftlich eng verbunden mit ihnen waren ein zweiter entlassener Offizier (Jakob v. Blarer) und ein vierter Wirt, zugleich Tierarzt (Kummeler). Welcher von ihnen hätte nicht gerade so gut als Basler Bürger leben können? Der einzige Vertreter der Landwirtschaft, der Senn Strub auf dem Reisen, war gegen seinen Willen gewählt worden und hatte sich nach wenigen Tagen geflüchtet.

Ungefähr entsprechend war der Personenkreis, welcher im Sommer 1831 die Geschicke der Landschaft leitete. Nun standen an der Spitze zwei Juristen, ein rein theoretisch ausgebildeter, durch eine Übergehung verärgelter Privatdozent, der in seinen Doktrinen und seinem Auftreten zum Fanatismus neigte, aber anderseits in den Tagen der Entscheidung (22.—30. August) sich als recht wetterwendisch erwies. Sein Gegenbild war der durch seinen liederlichen Lebenswandel und seine Schuldenwirtschaft berüchtigte frühere Statthalter von Waldenburg, Dr. J. J. Hug. Seine Wohnung hatte er mit den kostbarsten, unbezahlten Möbeln ausgestattet; meist ging er Liebesabenteuern nach und war bei der großen Überschwemmung des Waldenburgertales im Sommer 1830 nirgends zu finden, so daß die Abhilfe nicht rechtzeitig organisiert werden konnte. Seinen politischen Charakter hatte dieser Herr selbst am besten dadurch kommentiert, daß er am 4. Januar 1831 die Statthalterei illuminierte, aber seine Teilnahme an der Landsgemeinde der Regierung gegenüber damit rechtfertigte, daß er nur den Spion habe spielen wollen¹⁰⁹⁾.

Ebenso schwer ist es, bei den gescheiterten Söldner Unteroffizieren, den Fourieren Rosenburger, Johann Martin, Rudolf Kölner und dem Feldweibel Heußler, an eine warme Liebe zum Bauernstand zu glauben. Rosenburger war aus der holländischen Armee desertiert und verriet als Statthalter von Liestal bis zum Spätherbst 1830 nur vornehme Allüren.

Von Kölner berichtete der „Vaterlandsfreund“ unwider-

¹⁰⁸⁾ Plattner besaß eine Baumwollspinnerei in Nieder-Schöntal.

¹⁰⁹⁾ Die „Bündnerzeitung“ brachte in der Beilage zu Nr. 43 seine Lebensgeschichte, von Hug in der Hauptsache als richtig zugegeben (Nr. 47). Ueber seine Stellung am 8. Dezember s. S. 73.

sprochen, daß er wegen einer Meuterei mit einer Strafe von 100 Stockprügeln aus dem Schweizerregiment Bleuler in Frankreich ausgestoßen worden sei^{109a)}. Er hatte, so wenig wie Rosenburger und Dr. Hug, in seinem ganzen Leben nie eine landwirtschaftliche Arbeit verrichtet.

War etwa der Spitzenführer Dr. Gutzwiller mehr mit den Bauern verwachsen? Nach der Theorie war er ein sein Leben für das Volk einsetzender Demokrat vom reinsten Wasser, in Wirklichkeit ein seines Hochmutes wegen selbst bei seinen politischen Freunden verhaßter¹¹⁰⁾ Streber. Er erreichte schließlich sein Ziel und wurde ein vornehmer Finanzmann.

Zu den den Aufstand lancierenden Politikern, die den Bauern innerlich fern standen, gesellte sich das Gros der vielen Wirte, angefangen mit Singeisen „zum Wilden Mann“ bis herab zu den verschiedenen „Schlüssel“- „Rößli“- „Engel“- „Sonne“- „Mond“- und „Bad“-Wirten, die wir bereits gelegentlich erwähnt haben. Nicht vergessen sei ihr Gesinnungsgenosse, der Bierbrauer Debary in der Stadt. Welchen Anteil hatten diese Wirte an den bäuerlichen Sorgen? Sie waren sogar wirtschaftliche Gegner der Bauern, da ihnen eine Einfuhr von fremden Weinen willkommen sein mußte, um entweder an diesen selbst zu verdienen oder um mit der Konkurrenz auf den Preis des einheimischen Weines drücken zu können. Gar keinen Kontakt mit dem Bauernvolk besaßen ferner die nur hochdeutsch und französisch sprechenden Freiherren von Blarer, der hohe Beamte Appellationsrat Singeisen und der bescheidenere ehemalige Postoffiziant Debary, der zuerst seine Vaterstadt an die Feinde verraten hatte und einige Monate später seine neuen Brüder an die Regierung verkaufen wollte¹¹⁰⁾. Besonders auffallend ist die Beteiligung der Landärzte und Tierärzte an der Bewegung¹¹¹⁾.

Die Zusammenstellung der politischen Spitzenorganisation zeigt, daß keine geheimnisvollen nationalökonomischen Gesetze die Führer getrieben haben. Keine agrarischen Interessen leiteten

^{109a)} „Vaterlandsfreund“ Nr. 63, auch betreffend Rosenburger, Martin und Heußler; indirekt bestätigt im „Schweizer Republikaner“. Beiblatt S. 51.

¹¹⁰⁾ Aussagen von Dr. Frey und Johann Martin: Trennung A 14, 29. VIII. und 11. IX.; über Kölners Antipathie s. u. sub. D.

^{110a)} Trennung A 21, 2—5 I 32; Weber S. 119. Am 19. September hatte er sich stolz als Rentier bezeichnet. Trennung U 2, S. 227.

¹¹¹⁾ Die beiden Bezirksärzte Stingelin zu Pratteln und Völlmy zu Sissach, Dr. Gaß in Muttentz und Dr. Kaus in Arlesheim; die Doktoren und Chirurgen Gutzwiller von Therwil und Moser in Waldenburg. Tierärzte: Meyer in Itingen, Kummler in Mönchenstein, Zeller in Liestal, Jörin in Binningen.

die Bewegung¹¹²⁾, sondern der Ehrgeiz einer halbgebildeten Bevölkerungsschicht, die politische Aspirationen geltend machte, deren sie bisher als „Provinzler“ gegenüber der in der Stadt konzentrierten Regierungsmacht hatte entbehren müssen. Diese durch ein persönliches Minderwertigkeitsgefühl in politischer Beziehung veranlaßte Einstellung wurde sodann in einem nicht feststellbaren Grade gesteigert durch die ähnliche psychologische Verfassung einer kleinen Stadtgemeinde, des in früheren Zeiten schon aufsässigen Liestals mit seinem irredentistischen Geiste¹¹³⁾. Von hier, vom städtischen Weichbild, nicht von der ländlichen Scholle, wurde der Geist des Aufstandes inspiriert, weil die Politiker, nachdem ihnen die Verfassung bereits die Rechtsgleichheit gewährt hatte¹¹⁴⁾, die Konjunktur für günstig erachteten, um den Kampf ums Ganze zu führen und am Verluste der besiegten Stadt selbst zu gewinnen. In diesem Sinne können wir uns der allgemeinen These von Brodtbeck (S. 60) anschließen: „Wo man gar mit vollen Backen die „Ideale“ gegen den „Materialismus“ preist, da ist man bestenfalls zu dencktrüge, einer Sache auf den Grund zu gehen.“

An die Sorgen und Wünsche der Bauernbevölkerung, an eine segensreiche Arbeitsgemeinschaft zwischen Städtern und Bauern, zwischen Behörden und Gemeinden dachten die Leiter der großen politischen Aktionen im Baselbiet nicht; das Ergebnis ihrer Wirksamkeit war daher eine Zerstörung der Gemeinschaft, statt der wirtschaftlichen Verbindung eine gegenseitige Abschnürung, die Vernichtung aller wirtschaftlichen Beziehungen, Abbau statt Aufbau, der Verlust des Hinterlandes für die Stadt und die Verarmung der das städtische Kapital entbehrenden Bauernsame.

2. Das Verhältnis zur Eidgenossenschaft.

a) Die eidgenössische Garantie der Verfassung.

Der 19. Juli brachte der Basler Regierung und der Stadt Basel einen sehr schönen Erfolg: Die Anerkennung und Gewähr-

¹¹²⁾ Nur scheinbar spricht gegen diesen Satz die Aufstellung der finanziellen Forderungen des Birsecks, die wir im I. Teil, S. 202 ff. gewürdigt haben. Auch Brodtbeck (S. 89 Anm.) anerkannte, daß diese wirtschaftlichen Beschwerden vernünftigerweise keinen Anlaß zu einem Aufstand hätten bieten können.

¹¹³⁾ Vgl. J. J. Brodtbeck, S. 133. Es ist indessen zu beachten, daß nur ein kleiner Teil der städtischen Bürgerschaft offenbare Irredentisten waren. Die Mehrzahl scheute jede Gewalt und Kraftanstrengung und zog daher die bequeme „Neutralität“ vor (vgl. die Zeit nach dem 21. August).

¹¹⁴⁾ Ueber die einzige Beschränkung entsprechend der Regelung in den andern Stadtkantonen s. I. Teil, S. 191 ff.

leistung der neuen Verfassung durch die Tagsatzung ¹¹⁵⁾). Neben dem äußerst wichtigen Ereignis selbst war der Umstand höchst erfreulich, daß kein einziger Gesandter die Verfassung bekämpft oder auch nur die vorangegangenen Wirren im Kanton berührt hatte. Allerdings waren die Stände in Beziehung auf die Garantieerteilung nicht ganz einig. Aber die Bedenken einiger Gesandten waren allgemeiner Natur und hatten mit den speziellen Basler Verhältnissen nichts zu tun; sie wurden auch in der Diskussion vorgebracht, bevor die Verfassung von Basel zur Behandlung stand. Die Gesandtschaft von Zürich hob den staatsrechtlichen Unterschied zwischen einer Anerkennung und einer Gewährleistung der Verfassung hervor; sie hatte gegen die Genehmigung nichts einzuwenden, scheute sich jedoch, für eine eigentliche Garantie zu stimmen; soweit gehe ihre Instruktion nicht. Mit Recht wandte Glarus dagegen ein, daß diese Unterscheidung im Widerspruch stehe zu § 1 des Bundesvertrages. Wenn eine Verfassung mit dem eidgenössischen Staatsrecht im Einklang stehe, müsse sie auch durch die Eidgenossenschaft geschützt werden. Die radikalen Zürcher hegten offenbar die Befürchtung, daß die Tagsatzung auf Grund des Garantieprinzipes eines Tages genötigt werden könnte, in einem Kantone zum Schutze der Verfassung gegen eine freisinnige Volkspartei einzuschreiten. Vielleicht dachten sie an die Unterwerfung des Januar-Aufstandes durch die Basler Regierung; doch unterließen sie jede Anspielung; es ist daher eher anzunehmen, daß ihre Besorgnis durch die geschichtlichen Ereignisse früherer Jahrhunderte erweckt worden ist, wie denn auch der „Schweizer Bote“ damals gegen die Garantieerklärung unter Berufung auf das Stanser Verkommnis protestiert hatte: Es dürfe kein neuer Herrenbund gegen die Untertanen geschlossen werden. Den gleichen Gedanken äußerte Luzern mit dem Votum, daß die Gewährleistung der Verfassung auch zugunsten des Volkes gelten müsse, nicht nur für die Regierungen. Die Bedenken der Zürcher Gesandtschaft sind aus dem Grunde nicht verständlich, weil die Bundesgarantie ja nichts anderes als den Schutz der vom Volke angenommenen Verfassung gegen einen *ungesetzlichen* Umsturz bezweckte, aber selbstverständlich niemals den Sinn hatte, die Verfassungsgrundsätze in starrer Form auf ewige Zeiten zu konservieren und spätere auf gesetzlichem Wege durch die Volksmehrheit beschlossene Revisionen zu verhindern. Oder fürch-

¹¹⁵⁾ Eidgen. Abschiede S. 116—118; „Basler Zeitung“ Nr. 85 und 86; „Appenzeller Zeitung“ Nr. 116; „Schweizer Bote“ Nr. 30; „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 61; Heusler I, S. 33.

teten vielleicht die radikalen Zürcher den Schutz des Volkes durch die Bundesbehörde, wenn es in seiner Mehrheit einmal nicht radikal gesinnt sein sollte? Diese Sorge wurde in Beziehung auf den Kanton Basel in wenigen Wochen wieder aktuell; sie hat auch im nächsten Jahr das Siebner Konkordat geschaffen.

Zürich blieb am 19. Juli mit seiner staatsrechtlichen Distinktion isoliert. Andere Einwendungen erfolgten nur von konservativer Seite. Uri war gegen alle neuen Verfassungen mißtrauisch; sie seien nicht mit gehöriger Umsicht entworfen worden und würden daher nur von kurzem Bestand sein. Unterwalden lehnte jede Verfassung ab, welche die Pressefreiheit enthielt, da durch diese das Ansehen der Behörden und sogar der Diener der allerheiligsten Religion untergraben werden ¹¹⁶). Die Vertreter von Schwyz waren wegen der kriegerischen Wirren mit den äußern Bezirken abwesend, und Bern enthielt sich der Abstimmung, weil die alte Regierung der Meinung war, daß sie dieses wichtige Geschäft ihrer auf Grund der neuen Verfassung zu wählenden Nachfolgerin überlassen müsse. Wallis besaß keine Instruktionen. So kam es, daß Basel gerade von den meisten Gesandten, welche politisch auf seiner Seite standen, im Stiche gelassen wurde mit Ausnahme von Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg und Genf ¹¹⁷). Dagegen wurde die Verfassung von den politischen Gegnern, den freisinnigen und radikalen Kantonen Zürich, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt anerkannt und, Zürich ausgenommen, förmlich garantiert. Wie illusorisch indessen diese Garantie war, sollte sich nur zu bald erweisen.

Von radikaler Seite schien einzig der Gesandte von Appenzell A.-Rh. in der Genehmigung der Basler Verfassung ein gefährliches Präjudiz zu wittern; er überraschte mit der Erklärung, daß seine Instruktion speziell in Beziehung auf die Basler Verfassung nichts enthalte.

Mit dem schönen Ergebnis von 15 (zum größten Teil freisinnigen) Standesstimmen, welche sich für die Anerkennung der Basler Verfassung ohne einen einzigen Gegenantrag ausgesprochen hatten, erzielte Basel einen glänzenden Sieg. Seine Gesandten konnten daraus entnehmen, daß alle Kantone die po-

¹¹⁶) Nachdem der Basler Gesandte den Schutz der Religion in seinem Kanton zugesagt hatte, versprachen die Vertreter von Unterwalden, dies ihren Kommittenten zu berichten.

¹¹⁷) Genf war freisinnig, unterstützte aber jeweilen aus föderalistischen Gründen Basel.

litische Entwicklung im Kanton Basel als abgeschlossen betrachtet; die Äußerungen der politischen Führer in der Großrats-sitzung vom 15. Juni schienen hinsichtlich des harmonischen Verhältnisses der Basler Regierung zur Tagsatzung voll bestätigt. Leider wurde jedoch dieser diplomatische Sieg noch am gleichen Tag beeinträchtigt durch die Behandlung eines andern Geschäfts, welches nicht so erfreulich verlief.

b) Die Protestschrift von Eglin und Konsorten.

Wir müssen zunächst nachholen, daß im Gegensatz zu den Großräten der Opposition, welche nach dem 15. Juni sehr niedergeschlagen waren, die vier Flüchtlinge im Elsaß, Eglin, Meyer, Martin und Buser durch die Contumacialurteile und die Ablehnung der Amnestie zu einem neuen Kampf angespornt wurden. Sie unternahmen mit der Ausgabe einer Broschüre einen Vorstoß, der nicht die einzige Ursache, aber doch ein wesentlicher Faktor für die neue Anfachung des Zerwürfnisses auf eidgenössischem Boden gewesen ist. So entfaltete diese an sich unbedeutende Kampfschrift, die weder als literarische Leistung noch als historische Quelle eine besondere Beachtung beanspruchen konnte, doch eine indirekte verhängnisvolle Wirkung.

Die in Mülhausen in der zweiten Hälfte des Juni gedruckte Schrift mit dem Titel: „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit“, fand in den freisinnigen Gebieten der Schweiz und besonders im Kanton Basel eine starke Verbreitung. Dr. Gutzwiller hat sie nicht unterzeichnet, wurde indessen darin warm verteidigt. Im allgemeinen beschränkte sich der Protest gegen die Urteile darauf, die Teilnahme der einzelnen Führer an bestimmten Vorbereitungshandlungen des Januaraufstandes zu bestreiten. Solche Detailentlastungen waren natürlich nicht von wesentlicher Bedeutung, da die Auslösung des Aufruhrs selbst durch die flüchtigen Insurgentenchefs klar war. Von den bestrittenen Punkten haben wir einzelne schon im ersten Teile gewürdigt¹¹⁸⁾. In zweiter Linie verwandten die vier Autoren, wie auch Gutzwiller in seiner Verwahrung¹¹⁹⁾, die allgemeine These, daß die Urteile parteiisch seien. Denn die Stadt Basel und ihre Richter bildeten nur die eine Partei. Mit dieser Berufung könnte sich jeder

¹¹⁸⁾ Daß Gutzwiller an der zweiten Bubendorfer Versammlung nicht teilgenommen habe: S. 173; daß er bis zum 5. Februar in Basel geblieben sei: S. 224; daß er und seine Freunde nie an eine Erstürmung der Stadt gedacht hätten: S. 246, 247.

¹¹⁹⁾ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 86; „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 47.

Angeklagte in einem Hochverrats- und Landesverratsprozeß der Strafe entziehen. „Welche Gerechtigkeit die nach Freiheit gerungenen Landbürger von diesen Themis-Priestern erlangen werden, läßt sich nur mit schmerzhaften Empfindungen denken.“

Wichtiger war die politische Seite der Broschüre. Sie unternahm zum erstenmal den Versuch, die Rechtsgültigkeit der Verfassungsabstimmung offen zu bestreiten. Für die Behauptung, daß die Verfassung ihre Annahme einzig den Umtrieben und Schreckensmaßregeln, Versprechungen und Drohungen verdanke, wurde allerdings kein Beweis erbracht, wenn man als solchen nicht die Bemerkung will gelten lassen, daß die Geistlichen für jene eingetreten seien¹²⁰⁾.

Auf schwachen Füßen stand ferner die Beschwerde, daß das Landvolk nicht mehr als acht Tage Zeit gehabt habe, die Verfassung zu prüfen; diese Frist sei für den Landmann zu kurz gewesen. Die der Wahrheit widerstrebende Dialektik¹²¹⁾ war umso eigenartiger, als die Führer der Unzufriedenen den Januaraufstand gerade damit begründet hatten, daß der Wille der Regierung, die Revision zu verschleppen, klar erkennbar gewesen sei¹²²⁾. Nun hieß es plötzlich, die Behörde habe zu stark pressiert.

Eine ähnliche rabulistische Sophisterei leisteten sich die Verfasser mit dem Argument, daß Buser und Eglin ihren als Mitglieder des Großen Rates geschworenen Eid nicht verletzt hätten; denn seine Gültigkeit sei am Ende des Jahres 1830 erloschen gewesen, weil er nach alter Sitte jedes Jahr erneuert werde. Das Gewissen der Autoren war offenbar wie ein Uhrwerk konstruiert; es mußte immer wieder aufgezogen werden, bevor es abgelaufen war. Nach ihrer Meinung konnte man die Treue gegenüber dem Vaterland nach Kalenderquartalen einteilen. Bis um Mitternacht des 31. Dezember mußte man den Eid halten; eine Minute später war der Verrat erlaubt. Hatte man vielleicht aus dem Grunde den Aufstand erst am 2. Januar angezettelt?

Der wichtigste Inhalt der Protestschrift betraf das von Vertretern der Landschaft jetzt zum ersten Male aufgestellte Postulat der Trennung; sie war nach der Darstellung der Kampfschrift notwendig: „Zwischen den Partheyen ist eine Scheidewand des Hasses und der Zwietracht, die ein halbes Jahrhundert nicht aus-

¹²⁰⁾ S. unsere Ausführungen S. 12.

¹²¹⁾ Der Verfassungsentwurf war bereits seit dem 3. Januar bekannt, während die Abstimmung erst am 28. Februar erfolgte. Gerade die Insurgenten hatten die Verbreitung des Entwurfs und der Aufklärungsschriften auf dem Lande verhindert (s. I. Teil, S. 236, 237).

¹²²⁾ S. I. Teil S. 190.

löschen wird, gezogen.“ Zu Unrecht wurde ferner die Beschwerde erhoben, daß das Landvolk mit vielen unnötigen Abgaben belastet sei ¹²³).

Im nächsten Abschnitt schwächten die Verfasser das Begehren nach Trennung dadurch etwas ab, daß sie sich mit der durch die Schweizerische Nation hergestellten Volkssouveränität begnügen wollten. Wie irrig in dieser Beziehung die Berufung auf die freisinnigen Verfassungen der regenerierten Städtkantone gewesen ist, haben wir dargetan ¹²⁴). Namentlich hinkte der Vergleich mit Schaffhausen.

Auch in diesem Kanton war wegen der Repräsentation im Großen Rat ein kurzer Bürgerkrieg ausgebrochen. Die Stadt besaß $\frac{1}{6}$, das Land $\frac{5}{6}$ der Einwohner. Im Verfassungsentwurf vom 5. Mai 1831 hatte die Stadt, ohne aus dem vorangegangenen Aufstand im Kanton Basel für sich weise politische Lehren zu ziehen, 36 Abgeordnete, d. h. 43 % statt der arithmetisch richtigen 17 % beansprucht. Das Land erhielt 48 Großräte (57 statt 83 %). Nachdem schon vor und nach Neujahr in Hallau und Schleithem Unruhen erfolgt waren, zogen die Bauern des Klettgau am 16. Mai vor die Stadt und sprengten das Mühlentor. Eine Gewehrsalve zwang sie jedoch zur Flucht. Die Verwerfung der ersten Verfassung durch das Volk am 23. Mai veranlaßte die Stadt nur zu einem kleinen Nachgeben. Im Einverständnis mit den eidgenössischen Repräsentanten Sidler und von Muralt sicherte sie sich am 2. Juni immerhin noch das Doppelte ihres arithmetischen Anspruchs ¹²⁵). Dies erschien der ganzen Schweiz als billig und gerecht ¹²⁶).

c) Die Démarche des Kantons Aargau.

Die durch den ablehnenden Großratsbeschluß und die Protestschrift der Exilierten wiederum in der schweizerischen Öffentlichkeit aufgerollte Amnestiefrage veranlaßte den Kanton Aargau zu einem Einschreiten. Wir hatten im ersten Teil Gelegenheit gehabt, die Loyalität der Aargauer Regierung gegenüber der Stadt Basel mehrfach zu rühmen. Die Verfassungen der regenerierten Kantone hatten indessen eine wichtige Veränderung des staats-

¹²³) S. I. Teil S. 200 ff.

¹²⁴) I. Teil S. 195 und 363 ff.

¹²⁵) 30 von 78 Abgeordneten. (= 38,5 statt 17 %) Johannes Winzeler, die Staatsumwälzung im Kanton Schaffhausen von 1831. (1931.)

¹²⁶) Die „Basler Zeitung“, Nr. 58, gab sich alle Mühe, die ungerechte Behandlung der Stadt Basel durch die Eidgenossenschaft im Verhältnis zu Schaffhausen nachzuweisen.

rechtlichen Verhältnisses der kantonalen Organe zur Eidgenossenschaft gebracht, indem der Große Rat die Zuständigkeit erhalten hatte, in allen Angelegenheiten von großer politischer Bedeutung die Instruktion der Tagsatzungsgesandten zu bestimmen. So hatte auch der Große Rat des Kantons Aargau¹²⁷⁾ am 23. Juni einen Antrag behandelt, welcher den Gesandten den Auftrag erteilen wollte, auf der Tagsatzung die Amnestiefrage im Kanton Basel zur Sprache zu bringen. Einer der prominenten Politiker, *Dr. Thanner*, erklärte trotz der Mißbilligung des Aufstandes seine Sympathie für die Forderungen des Landvolks hinsichtlich der Verfassungsrevision. Der überlieferte Ausspruch, ihm blute das Herz über die kleinliche Rachsucht Basels, zeigt klar, wie die Stadt Basel immer unter der nur oberflächlichen Sachkenntnis in den andern Kantonen zu leiden hatte. Nicht die Rachsucht, sondern die geheime Furcht vor der Wiederkehr der Insurgentenführer war für die Basler Regierung maßgebend gewesen, was etwas später, am 4. August, die Begnadigung von Mesmer genügend bewies. In diesem Zeitpunkte hatte jedoch die falsche Beurteilung des Basler Charakters schon zu viel geschadet. Der üble, auf einer Massensuggestion beruhende Eindruck wurde in einem ganzen Jahrhundert nicht mehr verwischt.

Selbst der große Friedensfreund Heinrich Zschokke konnte es sich nicht versagen, in das Feuer zu blasen, indem er emphatisch verkündete: Basel habe Blut vergossen, das um Rache schreie. Es half nicht viel, daß er sich dann noch rechtzeitig auf seine Mittelmannsrolle besann und neben dem Hieb gegen „die störrischen Anhänger des Alten“ auch den „stürmischen Radikalverbesserern“ im Kanton Basel einen gelinden Verweis erteilte. Der Große Rat beauftragte am 24. Juni die Gesandtschaft, an der Tagsatzung auf die Erteilung der unbeschränkten Amnestie zu dringen. Zu ihren Gunsten konnten die Basler einzig den Umstand buchen, daß die ihr Vertrauen genießenden Herren *Dr. Bertschinger* und *Lützelschwab* zu Gesandten ernannt wurden.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 19. Juli brachte *Karl Bertschinger* auftragsgemäß seinen Antrag vor¹²⁸⁾. Der Basler Gesandte, *German La Roche*, widersetzte sich sofort energisch der Behandlung dieses Geschäfts, unter Berufung auf § 4 des Reglementes, wonach mit Ausnahme von dringenden Fällen alle Anträge einzelner Stände zuerst den sämtlichen Kantonen zum Zwecke der Instruktionserteilung vorgelegt werden mußten, be-

¹²⁷⁾ S. „Basler Zeitung“ Nr. 74, S. 339 und 340. „Neue Aargauer-Zeitung.“

¹²⁸⁾ Eidg. Abschiede S. 116 ff. „Basler Zeitung“ Nr. 85. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 60 und 61. „Schweizer Bote“ Nr. 30. Heusler I, S. 32 und 33.

vor die Tagsatzung auf ihre Beratung eintreten durfte. Gleichzeitig verwahrte sich La Roche gegen eine Antastung der Souveränität seines Standes. Der Gesandte von Aargau bemerkte, daß er das Geschäft für dringlich ansehe. Im allgemeinen eidgenössischen Interesse müsse man Dringlichkeit an der Schwelle großer Ereignisse anerkennen; worauf La Roche wieder replizierte, die Tagsatzung könne unmöglich auf einen bloßen Antrag hin in einer derart wichtigen Sache einen Beschluß fassen, ohne überhaupt nähere Gründe für das Begehren vernommen zu haben. Der Stand Aargau sei verpflichtet, seinen Antrag durch ein ausführliches Memoriale genau zu begründen. Bertschinger erwiderte im Eifer, offenbar unüberlegt, daß er sich eine solche Schrift ersparen könne, da über den Gegenstand in allen öffentlichen Blättern genug zu lesen sei. Diese Blöße benützte La Roche schnell mit der Gegenerklärung, er vernehme zum erstenmal, daß Zeitungen die Stelle von amtlichen Vorlagen an die Tagsatzung vertreten könnten.

Schließlich suchten Bertschinger und der Zürcher Gesandte den etwas aufgeregten Herrn La Roche zu beschwichtigen. Jener gab die huldvolle Erklärung ab, daß er keine Intervention und keine Beeinträchtigung der Basler Souveränitätsrechte beabsichtige; es handle sich nur um eine allerdings dringliche, aber durchaus freundschaftliche, bundesbrüderliche Einladung an den Stand Basel. Der Gesandte von Zürich glaubte, die beste Formel für eine Vermittlung gefunden zu haben, indem er den Mitstand Basel bat, durch eine hochherzige Entschliebung einer Entscheidung zuvor zu kommen und der Bundesbehörde eine peinliche Beratung zu ersparen. La Roche erwies sich indessen als guter Logiker durch den Nachweis, daß nach diesem Vorschlag der Stand Basel sogar das Recht verliere, seinen Standpunkt der Tagsatzung gegenüber zu verteidigen. Wenn er der Einladung Zürichs Folge leisten müßte, so werde die äußerst wichtige Frage dadurch bereits entschieden, ohne daß die Tagsatzung von der einen oder anderen Seite überhaupt irgendwelche Gründe vernommen habe. Die Argumentation von La Roche war vollständig richtig. Die Anträge der beiden Gesandten beruhten tatsächlich auf der Denkweise: Ich kenne die Gründe von Basel nicht, aber ich mißbillige sie.

Staatsrechtlich war gegen den Protest von La Roche nichts einzuwenden. Die Redewendungen seiner Gegner bedeuteten nichts anderes als die Wiederaufnahme des alten Spiels von Ende Januar, als die Tagsatzung zuerst formell feststellte, daß sie nicht befugt sei, sich in die inneren Angelegenheiten des Kantons

Basel einzumischen, indem sie lediglich einen Wunsch aussprechen dürfe, während die radikale Mehrheit der Siebner Kommission keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, daß sie diesen „Wunsch“ als Befehl auffasse.

Die Basler Gesandtschaft behielt recht; die Tagsatzung lehnte die sofortige Behandlung des Antrages von Aargau ab. Für Basel hatten sich hauptsächlich Graubünden und Genf eingesetzt; der letztere Stand verwahrte sich wie bei den früheren Anlässen gegen jede Einmischung der Bundesbehörde in die kantonalen Souveränitätsrechte.

Der äußere Erfolg hatte die Taktik des Gesandten La Roche mit der energischen und schlagfertigen Abwehr sanktioniert, und doch kann man ihm den Tadel nicht ersparen, daß er die staatsmännische Klugheit vermissen ließ. Allerdings ist eine retrospektive Beurteilung immer leichter als das Finden der richtigen Erkenntnis im Zeitpunkte der kritischen Entscheidung. Wir können uns leicht den Gedankengang des Gesandten vorstellen und sein irrtümliches Verhalten als begreiflich entschuldigen. Für ihn war gewiß in erster Linie der neuliche Entscheid des Großen Rats maßgebend. Wie die Regierung in der Sitzung vom 15. Juni den Angriff der innern Opposition mit fester Hand abgeschlagen hatte, fühlte er sich verpflichtet, als Wachtposten auf eidgenössischem Boden die Ruhe und Sicherheit seiner Vaterstadt zu verteidigen. Leider hatte ihn der Aargauer Angriff zu nervös gemacht, so daß er den Kampf mit einer unklugen Hitze führte¹²⁹⁾, die ihn zu einer wenig diplomatischen Unfreundlichkeit gegenüber dem Großen Rate des Kantons Aargau verleitete¹³⁰⁾; selbst sein Gesinnungsgenosse Andreas Heusler bekundete, sein starres Auftreten bei der Tagsatzung habe Anstoß erregt.

Die kleine durch das Rededuell ausgelöste Verstimmung gegen Basel schien freilich gegenüber dem Vertragungsentscheid selbst bedeutungslos zu sein. Wenn sich aber La Roche als Sieger fühlte, so täuschte er sich über die kritische Bedeutung der Stunde. Das neue Auftauchen der Amnestiefrage in der eidgenössischen Politik hätte eine viel sorgsamere Behandlung erfordert, und zwar umso mehr, als sich außer den Zürcher Gesandten auch die Vertreter von Solothurn, Appenzell, Thurgau und St. Gallen sachlich zum Aargauer Antrag bekannten. Damit war

¹²⁹⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 30. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 61.

¹³⁰⁾ Er hatte den Vorwurf erhoben, daß der Aargauer Große Rat aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sei, von welchen vielen daran liegen möge, „ihre Helfershelfer“ im Kanton Basel aus der Klemme zu ziehen.

die zu optimistische Einstellung des Bürgermeisters Frey und der Herren La Roche und Vischer in der Sitzung des Großen Rats vom 15. Juni widerlegt, und damit erhielt nun der wegleitende Gedanke des Großratsbeschlusses, daß die Erregung einer Unzufriedenheit durch die Ablehnung der Amnestie das kleinere Übel sei gegenüber der Rückkehr der Insurgentenführer, einen Stoß. Wohl hatte die Basler Regierung auf dem staatsrechtlichen Fundament des Bundesvertrages die Beschlüsse der Tagsatzung direkt nicht zu fürchten, umso mehr jedoch den Rückschlag der Polemiken in den radikalen Kantonen¹³¹⁾ und, was erfahrungsgemäß damit zusammenhing, ein neues Aufflammen der Aufstandsgelüste in der Landschaft. Daher wäre es die Aufgabe eines gewandten, sich jeder neuen Konjunktur anschmiegenden Diplomaten gewesen, mit den radikalen Führern auf der Tagsatzung zu einer vernunftgemäßen Verständigung zu gelangen. Wie die einzelnen Bedingungen der Vereinbarung gelautet hätten, wäre weniger wichtig gewesen als die Tatsache der Verständigung selbst. Dadurch wäre endlich einmal unzweideutig dokumentiert worden, daß der Kanton Basel in die Reihe der regenerierten Kantone eingetreten sei. Die Stadt Basel hätte von da an als Bundesgenossin und nicht als Feindin des schweizerischen Freisinns gelten müssen. Mit einer politisch-staatsrechtlichen Sicherung, d. h. mit der Feststellung, daß die Basler Politik mit den allgemeinen Richtlinien der freisinnigen Partei übereinstimme, wäre der Stadt Basel weit besser gedient gewesen als mit der ängstlichen Fernhaltung der Flüchtlinge; das Arrangement über ihr Schicksal wäre nur noch ein Punkt von sekundärer Bedeutung gewesen.

Allerdings müssen wir zugeben, daß diese Auffassung nicht direkt beweisbar ist. Eine eigentliche Garantie hätten die Basler nicht besessen, daß die radikale schweizerische Partei den Frieden ehrlich gehalten und aufstandslüsterne Gesinnungsgegnossen auf der Landschaft desavouiert hätte. Soweit sich aber eine in der Vergangenheit abgeschlossene politische Entwicklung unter der Annahme veränderter Umstände überhaupt konstruieren läßt, können wir doch in der Hauptsache zwei Argumente anführen: Einmal die fast wunderbare Bereitwilligkeit, mit welcher die freisinnigen Gesandten die Basler Verfassung anerkannt hatten. Dieses Mo-

¹³¹⁾ Der von La Roche durchgesetzte Rückweisungsbeschluß hatte notwendigerweise die Wirkung, daß sich die kantonalen Parlamente mit der Amnestiefrage wieder befassen mußten. Damit schaffte La Roche seinen radikalen Gegnern den besten politischen Agitationsstoff. Es zeigte sich bald, daß die Verschleppung der Stadt Basel schadete. Die Zeit arbeitete nicht für sie, sondern gegen sie.

ment hätte die Basler veranlassen sollen, nunmehr, nachdem sie ihre Verfassung nicht allein unter dem kantonalen, sondern auch unter dem eidgenössischen Dach glücklich untergebracht hatten, mit größerem Optimismus in die Zukunft zu sehen. Mit dem Glauben an die Möglichkeit einer dauerhaften Verständigung wäre diese auch erreicht worden.

Die zweite Tatsache, welche hiefür spricht, ist die Gestaltung der Verhältnisse im Kanton Schaffhausen. Der ewige Friede, welcher dort auf den blutigen Kampf folgte, widerlegt am besten die oft gebrauchte Phrase, daß im Kanton Basel eine harmonische Vereinigung der Parteien durch das vergossene Blut verunmöglicht worden sei.

Daß German La Roche nicht an die Inauguration einer neuen, seiner ganzen Mentalität widerstrebenden Politik dachte, sondern sich einzig zur Verteidigung der Basler Machtposition berufen fühlte, kann man ihm nicht vorwerfen; man kann es nur bedauern. Für seinen Kollegen, den Staatsrat Lukas Merian, der als Ersatzmann des Bürgermeisters fungierte, kam ein Abweichen von den durch die Basler Behörden festgelegten Richtlinien noch weit weniger in Frage. Aber auch Frey selbst hätte, wenn er damals auf der Tagsatzung anwesend gewesen wäre, nicht über seinen eigenen Schatten springen können. Er hatte so wenig wie die Mehrzahl seiner Mitbürger die schwere Kunst verstanden, in den letzten Monaten kaltes Blut zu bewahren und sich der die Gemüter verhetzenden Wirkung des Januaraufstandes mit dem sich daran anschließenden, Verleumdungen, Gift und Haß ausspeienden Papierkrieg zu entziehen.

Ein Abweichen der Basler vom Wege der juristischen oder politischen Gerechtigkeit kann in jener Zeit nicht mit Grund behauptet werden. Dagegen erwies es sich, daß die Stadt zwar eine große Anzahl von sehr gebildeten und sehr gewissenhaften Staatsmännern besaß, die aber gerade mit dem Mangel behaftet waren, daß sie im Gefühle ihrer eigenen Rechtschaffenheit und befangen in der unseligen Überzeugung, einen Kampf um das Recht führen zu müssen, den Streit mit der Gegenpartei viel zu sehr als einen Prozeß ansahen, in welchem am Ende aller Enden der gerechte, unparteiische Richter fehlte. Statt dessen wären kühl berechnende Diplomaten nötig gewesen, Charaktere, welche frei von den Regungen der menschlichen Natur die Feinde nicht als Geschöpfe von Fleisch und Blut ansehen, sondern als Schachfiguren, die man auch auf der Gegenseite schon und sogar vorrücken läßt, wenn es rätlich erscheint. Wie hätte Basel beim Abschluß eines großzügigen Friedens durch die Berufung von Dr. Gutz-

willer in den Kleinen Rat die ganze Schweiz verblüffen können! Dabei hätte diese Maßregel bei der Zusammensetzung der 17-köpfigen Regierung gar keinen Schaden angerichtet. Den Baslern aber wäre damals ein solcher Vorschlag als Wahnwitz und Hochverrat erschienen.

d) Die Vorstellungsschrift vom Juli 1831.

Der dritte Angriff, der gegen die Stadt Basel auf eidgenössischem Boden gerichtet wurde, bestand in der Einreichung einer von 1876 Landbürgern unterzeichneten Petition an die Tagsatzung; sie begnügte sich nicht mehr mit einem Wunsch nach Amnestie; vielmehr stellte sie kühn das Begehren auf Trennung; der Verfasser dieser „Vorstellungsschrift“¹³²⁾ war Dr. Hug¹³³⁾.

Den Hauptteil der Schrift bildete, wie dies auch bei den früher erwähnten Preßprodukten der Opposition meist der Fall gewesen ist, eine entstellte Schilderung der Basler Ereignisse seit der Juli-Revolution. Der Regierung warf man die Ablehnung eines Verfassungsrates und die Usurpierung der Verfassungsarbeiten vor und rechtfertigte damit die Wahl einer neuen Regierung. Scherzhafte Entgleisungen von der historischen Wahrheit, wie z. B. den Satz, daß das Landvolk im Januar nur unterlegen sei, weil es im Gegensatz zu den Regierungstruppen dem Gebote der eidgenössischen Gesandtschaft auf Waffenniederlegung sofort Gehorsam geleistet habe¹³⁴⁾, gestattete man sich im Gedanken, daß der Leser die Sache wohl nicht besser wissen werde.

Ganz gleich verhielt es sich mit den folgenden, ernster zu nehmenden Darstellungen über die brutale und blutige Unterjochung der besiegten Partei durch die Regierung¹³⁵⁾, welche den Grundsatz der verjüngten Eidgenossenschaft, die Volkssouveränität, als schweres Kapitalverbrechen, als Hochverrat verfolgt und bestraft habe. Der Sophismus des listigen Dr. Hug verstand es sodann, die vom Großen Rat durch den Erlaß des Amnestiegesetzes verliehene Gnade in das Gegenteil zu verkehren und die

¹³²⁾ Der vollständige Titel lautete: „Vorstellung der Landschaft Basel an die hohe Tagsatzung in Bezug auf die Mißverhältnisse zwischen Stadt und Land aus Anlaß der neuen Verfassung und dadurch entstandenen Wünsche auf eidgenössische Intervention oder Unterstützung des Trennungsbegehrens.“ Gedruckt im Juli 1831 in Sursee bei Anton Schnyder.

¹³³⁾ Weber, Dissertation S. 68.

¹³⁴⁾ Die Insurgentenarmee war bei Ankunft des Gesandten, am 16. Januar, schon vollständig zersprengt gewesen.

¹³⁵⁾ Auch ein Hieb gegen die verhaßten Pfarrer fehlte nicht durch Gleichstellung der „geistlichen“ mit der weltlichen Polizei.

Anwendung eines Ausnahmegesetzes, das zur Zeit der Tat noch gar nicht bestanden habe, zum Justizverbrechen zu stempeln: „Wir sind bestraft worden, weil wir das Amnestiegesetz übertreten haben.“ Allzu sehr überspannte er den Bogen mit der Wiederholung des dem Fanatismus von Dr. Emil Frey entstammenden Argumentes¹³⁶⁾:

„Es war nicht Milde, wohl aber ein *großes Unglück* für den Kanton, daß die alte Regierung nicht wagen wollte, der Basler Gesetzgebung gemäß, welche bei todeswürdigen Verbrechen keine Begnadigung und die Amnestie überhaupt nicht kennt, Tausende von Landbürgern dem Gericht und dem Hochgericht zu überliefern.“

Ende Januar war der blutdürstige Sadismus der Basler Regierung vor der ganzen Schweiz verkündet worden. Jetzt, nachdem die Schauermähren nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten, wurde es der Regierung als Sünde angerechnet, daß sie nicht alle Teilnehmer des Aufruhrs hatte hinrichten lassen. Das war doch gewiß ein sehr starkes Stück, welches leider zeigt, welchen Höhepunkt der Demagogie sich die Führer der Opposition leisten konnten, ohne bei der Landbevölkerung und der Tagsatzung die helle Empörung auszulösen. Nicht einmal eine bloße Ablehnung machte sich bemerkbar¹³⁷⁾.

Der aktuellere Teil der Petitionsschrift unternahm den Versuch, in jenem Zeitpunkte schon die Anerkennung der Unabhängigkeitspartei als gleichberechtigte Regierungsautorität zu eringen, indem sie unter Hinweis auf die Regelung im Kanton Schwyz das Recht einer besondern Gesandtschaft für das Landvolk verlangte¹³⁸⁾.

Eine wörtliche Wiedergabe ist für den folgenden im Schlußteil enthaltenen pathetischen Appell an die Gesandten der Tagsatzung angezeigt. Zunächst wurden sie unter glücklicher Verwendung des Vergleiches mit der aus dem Osten gegen Mitteleuropa heranrückenden Cholera gewarnt, nicht blind zu sein „gegen ein aus den verderblichsten Stoffen sich stets fort erzeugendes moralisches Gift, das bereits in den Eingeweiden der Eidgenossenschaft wühlt und namentlich in dem Kanton Basel, der

¹³⁶⁾ S. o. S. 45.

¹³⁷⁾ Nebenbei sei erwähnt, daß Hug die Bestrafung von „ganzen Klassen“ des Volkes verkündete und damit den Eindruck erweckte, daß Gefängnisstrafen oder mindestens hohe Geldbußen ausgesprochen worden seien. Die falsche Legende ist bis zur heutigen Stunde in der Literatur haften geblieben (s. I. Teil S. 318).

¹³⁸⁾ „Der Eidgenosse“ hatte schon am 15. Juli gefordert, daß die Gesandten der Basler Regierung, gleich wie die von Schwyz, nicht mehr als Vertreter des ganzen Kantons anerkannt werden dürften (Nr. 56).

zu den glücklichsten der Schweiz gezählt werden könnte“. Hierauf folgte die Krönung der *adhortatio*, die im Sinne des herrschenden politischen Geistes als ein Meisterstück des rede- und schreibgewandten Dr. Hug gelten kann:

„Wenn die übrige Eidgenossenschaft die Morgenröte einer friedlichen politischen Zukunft in froher Herzenserhebung begrüßt, müssen wir mit zerknirschem Gemüt, voll Trauer über unverdiente Härte, nicht des Schicksals, sondern der Menschenhand, beinahe von allen Freunden verlassen, das schwere Wort aussprechen, daß wir mit Schrecken dem Zeitpunkt entgegensehen, wo das Volk inne werden wird, auch die Verzweiflung sei eine Mutter der Freiheit.“

Der gleiche Dr. Hug hatte am 8. Dezember, nach dem Beschlusse des Großen Rates über die Verfassungsrevision, die Regierung versichert, daß im Bezirk Waldenburg Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, Liebe zum Vaterland, Wunsch nach Frieden und einem glücklichen Ausgang rege seien. Es ständen keine Unruhen zu befürchten, wenn auch „vielleicht hie und da von *ein-fältigen, pöbelhaften Schreibern* unzeitige Bemerkungen gefallen seyen“.

Das Begehren der Vorstellungsschrift lautete prinzipiell auf die Wahl eines Verfassungsrates durch eidgenössische Vermittlung und sekundär auf Trennung der Landschaft von der Stadt mit Anschluß an einen Nachbarkanton.

Die Oppositionspartei betrieb die Sammlung der Unterschriften während des Monats Juli eifrig unter der Landbevölkerung; bis zum 24. Juli brachte sie aus 37 Gemeinden 1876 Unterschriften bei ¹³⁹⁾.

Dr. Hug hatte in einem Propagandaschreiben seinen Mitbürgern die Sache in einem sehr harmlosen Sinne mundgerecht gemacht und dem Volksbegehren, welches sich als Forderung auf Abtrennung eines Landesteils auch nach den modernen Strafgesetzen als Landesverrat darstellt ¹⁴⁰⁾, den Schein eines rührenden, kindlich unschuldigen und demütigen Bittganges, einer Prozession gegeben: „Vertrauensvoll, wie es sich guten Kindern geziemt, wollen wir uns, da es noch Zeit ist, unserer guten Mutter, der hohen Tagsatzung, als der obersten eidgenössischen Behörde nahen, Ihr ohne Hehl, treu unsere Klagen vorbringen. Sie wird uns nicht trostlos von sich stoßen ¹⁴¹⁾.“

¹³⁹⁾ Später wurde die Zahl noch auf 2156 vermehrt.

¹⁴⁰⁾ Was würde wohl heute den Unterzeichnern einer ähnlichen Petition in einem Teil Rußlands oder auch in Südtirol bevorstehen?

¹⁴¹⁾ Trennung A 12, 26. VII.

Nach den Angaben der Statthalter hatten die Unzufriedenen eine Anzahl der Unterschriften dadurch gewonnen, daß sie auf manchen Bögen der Petition die verfängliche Stelle mit dem Trennungsbegehren weggelassen hatten ¹⁴²⁾.

Am 24. Juli reisten die Herren Dr. J. J. Hug, Peter Hügin von Oberwil, Heinrich Vogt von Frenkendorf ¹⁴³⁾ und der Maler Johann Senn von Liestal nach Luzern, um der Tagsatzung die Petition nebst einem von ihnen unterzeichneten Begleitschreiben zu überbringen. Zur Verstärkung der Aktion trafen auch die Herren Rosenburger, Niklaus Singeisen und Berry-Brüderlin in Luzern ein, wo gleichzeitig Stephan Gutzwiller und der radikale Ludwig Snell sich um die Gunst der Tagsatzungsherren bemühten ¹⁴⁴⁾.

Ende des Monats übersandten die Herren Dr. Hug und Johann Senn lithographierte Schreiben an alle Stände mit der dringenden Bitte, ihre Gesandten zugunsten der Petition zu instruieren ¹⁴⁵⁾.

Trotz diesen eifrigen Versuchen um Beeinflussung der Tagsatzung hatte die Petition in den nächsten Monaten keine direkte Wirkung. Amrhyn legte sie am 11. August der Tagsatzung vor mit dem Protest des Basler Gesandten, der sich darauf berief, daß die Untertanen eines Kantons kein Petitionsrecht an die eidgenössische Behörde besäßen; die Tagsatzung legte die Schrift zur Kanzlei und behandelte sie erst im September. Schneller war der indirekte Einfluß in Baselland spürbar.

C. Der Aufstand und seine Bekämpfung.

I. Die gegnerische Einstellung auf beiden Seiten.

1. Das Schüren der Bewegung auf der Landschaft.

Einen noch stärkeren Druck auf die Tagsatzung suchten die Führer der Unabhängigkeitspartei auf ihrem eigenen Boden zu erzeugen; sie wußten genau, daß nach dem staatsrechtlichen Verhältnis der Eidgenossenschaft an eine Einmischung der eidgenössischen Behörde nicht zu denken war, solange im Kanton Basel die öffentliche Ruhe und Ordnung herrschte. Nur wenn diese gestört war oder wenigstens gestört schien, konnte die Opposition

¹⁴²⁾ Trennung A 12, 27. und 30. VII. unter Berufung auf die Aussagen des Gemeinderates in Buus.

¹⁴³⁾ „Ein aufgeblasener Simpel.“ Bericht Paravicini, Trennung A 12, 26. VII.

¹⁴⁴⁾ Basler Revolution, Bd. II. Schreiben von Appellationsrat La Roche vom 22. VII. „Basler Zeitung“ Nr. 85.

¹⁴⁵⁾ Trennung A 12, 1. VIII. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 122/123.